

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Master of Education (Gymnasium)  
an der Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg  
(MPO – Gym)**

**vom 01.10.008**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 23.09.2008 die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Master of Education (Gymnasium) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz vom Präsidium genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums
- § 6 Fächerkombinationen
- § 7 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 8 Prüfende und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 11 Formen und Inhalte der Module
- § 12 Arten der Modulprüfungen
- § 13 Kreditpunkte
- § 14 Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch
- § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Umfang der Masterprüfung
- § 22 Zulassung zur Masterarbeit
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Wiederholung der Masterarbeit
- § 25 Mündliche Prüfung
- § 26 Gesamtergebnis
- § 27 Übergangsvorschriften
- § 28 Inkrafttreten

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 1 a: Masterurkunde (in englischer Sprache)
- Anlage 2: Zeugnis
- Anlage 2 a: Diploma Supplement
- Anlage 3: Regelungen für den Professionalisierungsbereich
- Anlage 4: Anglistik/Unterrichtsfach Englisch
- Anlage 5: Biologie
- Anlage 6: Chemie
- Anlage 7: Evangelische Theologie und Religionspädagogik/Unterrichtsfach Evangelische Religion
- Anlage 8: Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch
- Anlage 9: Geschichte
- Anlage 10: Informatik
- Anlage 11: Kunst
- Anlage 12: Mathematik
- Anlage 13: Musik
- Anlage 14: Niederlandistik/Unterrichtsfach Niederländisch
- Anlage 15: Philosophie
- Anlage 16: Physik
- Anlage 17: Slavistik/Unterrichtsfach Russisch
- Anlage 18: Sozialwissenschaften/Unterrichtsfach Politik-Wirtschaft
- Anlage 19 a: Sportwissenschaft/Unterrichtsfach Sport
- Anlage 19 b: Sportwissenschaft/Unterrichtsfach Sport für Kooperationsstudierende Universität Bremen
- Anlage 20: Werte und Normen

## § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) die Masterprüfung für das Lehramt an Gymnasien.

## § 2 Studienziele

Das Masterstudium soll den Studierenden – aufbauend auf einem Bachelorabschluss - die für eine Lehrertätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter bzw. wissenschaftlich-künstlerischer Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln. Studienziel ist zugleich die Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt.

## § 3 Zweck der Prüfungen

(1) Die Gesamtheit aller Modulprüfungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen Praxis ausgerichtet sind.

(2) Durch die Gesamtheit aller Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende für den Übergang in die Berufspraxis, insbesondere in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt entsprechend auch den Anforderungen der Nds. MasterVO-Lehr in der jeweils geltenden Fassung, die notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und im Stande ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und wissenschaftliche bzw. künstlerische Inhalte zu vermitteln.

## § 4 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät, der das Fach angehört, in dem die Masterarbeit geschrieben wurde, den Hochschulgrad Master of Education (M.Ed.). Nach bestandener Prüfung stellt die Universität Oldenburg eine Masterurkunde aus (Anlage 1), die auf Antrag in englischer Spra-

che ausgefertigt wird (Anlage 1 a). Die Urkunde enthält einen Hinweis auf das jeweils angestrebte Lehramt.

## § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Masterstudium im Umfang von 120 Kreditpunkten gliedert sich in zwei Fächer im Umfang von je 30 Kreditpunkten, den Professionalisierungsbereich im Umfang von 30 Kreditpunkten (einschließlich der Praktika im Umfang von zwölf Kreditpunkten) sowie das Masterarbeitsmodul im Umfang von 27 Kreditpunkten und die mündliche Prüfung im Umfang von drei Kreditpunkten.

(2) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester bzw. zwei Studienjahre (Regelstudienzeit).

(3) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sollen so gestaltet werden, dass die Studierenden die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich in der Regelstudienzeit abschließen und einen Teil des Studiums an einer Hochschule im Ausland absolvieren können.

## § 6 Fächerkombinationen

### Mögliche Kombinationen gemäß § 4 Nds. MasterVO-Lehr in der jeweils geltenden Fassung:

(1) Mindestens eines der Unterrichtsfächer muss Deutsch, Englisch, Mathematik oder Musik sein. Neben einem dieser Fächer kann auch Biologie, Chemie, Evangelische Religion, Geschichte, Informatik, Kunst, Niederländisch, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Russisch, Sport oder Werte und Normen gewählt werden. Abweichend von Satz 1 können zwei der Fächer Biologie, Chemie und Physik miteinander verbunden werden.

(2) Im Rahmen der Fächerkombinationsregelungen der Nds. MasterVO-Lehr in der jeweils geltenden Fassung kann anstelle eines der Fächer auch ein anderes Fach gemäß Kooperationsvertrag mit anderen Universitäten studiert werden.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 abweichende Fächerkombinationen können vom Niedersächsischen Kultusministerium genehmigt werden, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden.

**§ 7****Prüfungsausschuss, Prüfungsamt**

(1) Aus Mitgliedern der Universität, die an dem Studiengang beteiligt sind, wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Masterprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
- ein Studierender oder eine Studierende dieses Studiengangs.

Unter den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Fächer, darunter eine oder einer der Fachdidaktiken und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Pädagogik oder Psychologie, kommen; soweit dies nicht möglich ist, sollen diese Bereiche von den Stellvertreterinnen und Stellvertretern repräsentiert werden. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Rates des Didaktischen Zentrums (DIZ) durch den Senat gewählt. Der Vorschlag des Didaktischen Zentrums erfolgt im Einvernehmen mit den Fakultäten. Die Studierenden können bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht stimmberechtigt mitwirken.

(4) Die ordentlichen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Jahre gewählt. Die studentischen Mitglieder werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen. Er kann die laufenden Geschäfte für bestimmte Aufgabenbereiche auch dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder weiteren Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses, soweit sie Lehrende sind, übertragen. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt unterstützt.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitz oder stellvertretende Vorsitz und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(12) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

**§ 8****Prüfende und Beisitzende**

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen.

(2) Die Prüfungsberechtigung für die Abnahme von Modulprüfungen bzw. für Prüfungsgebiete wird vom zuständigen Fakultätsrat erteilt. Aktuelle Prüferlisten werden zu Beginn eines Semesters dem Akademischen Prüfungsamt zur Verfügung gestellt. Den Studierenden werden die Prü-

fenden über die Modulbeschreibungen zur Kenntnis gebracht.

(3) Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Für mündliche Prüfungen können Beisitzende hinzugezogen werden, die kein Bewertungs- und Fragerecht haben. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

### § 9

#### **Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist durch den Prüfungsausschuss festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(2) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend. Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen oder gleichwertigen Studienangeboten an Fachhochschulen.

(3) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 kann in der Regel maximal in einem Umfang von 60 Kreditpunkten erfolgen. Eine Anrechnung der Masterarbeit ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und Kreditpunkte übernommen. Bei abweichendem Umfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

### § 10

#### **Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen**

(1) Ein Modul kann von im jeweiligen Masterstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 22 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

Auf begründeten Antrag können Studierende der entsprechenden Bachelorstudiengänge vorzeitig Mastermodule belegen und Modulprüfungen bis zu insgesamt 30 Kreditpunkten absolvieren, wenn sie mindestens 120 Kreditpunkte im Bachelorstudium erworben haben. Über den Antrag nach Satz 3 entscheiden die Prüfungsausschüsse.

Studierende der Universität Bremen sind zur Belegung von Modulen und zur Teilnahme an Modulprüfungen berechtigt, wenn diese in das Lehrangebot des betreffenden Faches der Universität Bremen aufgenommen wurden.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form bis zwei Wochen vor dem Termin der Modulprüfung. Der Rücktritt von dieser Prüfung ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen beim Akademischen Prüfungsamt zulässig. Ein Prüfungsrücktritt in den zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen nach dem Ende der Lehrveranstaltungen eines Semesters durchgeführt werden. Sie sollen am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.

(4) Ein Modul kann den erfolgreichen Abschluss eines anderen Moduls als Voraussetzung vorschreiben. Innerhalb eines Moduls können keine Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.

## § 11

### Formen und Inhalte der Module

(1) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 dieser Prüfungsordnung regeln, welche und wie viele Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten werden.

(2) Die Dauer der Module erstreckt sich auf ein Semester, die Dauer von zwei Semestern ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(3) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die oder der Modulverantwortliche bzw. die Modulverantwortlichen und die Prüfenden und Beisitzenden genannt sowie die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Studien- und Prüfungsleistungen getroffen. Die Modulverantwortlichen sind für die inhaltliche und organisatorische Koordination der Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls und für die Festlegung gemäß Abs. 2 zuständig. Die Modulverantwortlichen legen fest, welche Prüfungsformen für das Modul als angemessen gelten und wie sie im Detail gestaltet sind.

## § 12

### Arten der Modulprüfungen

(1) Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 geregelt. Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 6),
2. Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (Abs. 7),
3. mündliche Prüfung (Abs. 8),
4. Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen (Abs. 9),
5. Referat (Abs. 10),
6. Hausarbeit (Abs. 11),
7. Portfolio (Abs. 12),
8. fachpraktische Prüfung (Abs. 13),
9. fachpraktische Übung (Abs. 14),
10. Seminararbeit (Abs. 15),
11. Sitzungsausarbeitung/Protokoll (Abs. 16),
12. andere Prüfungsformen (Abs. 17),
13. Praktikumsbericht (Abs. 18).

(2) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist die mündliche Prüfung gemäß § 25 in Form einer Gruppenprüfung nicht zulässig.

(4) Die Art und Weise der Prüfungsformen soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

(5) Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilleistungen (Modulteilprüfungen) bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(6) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen oder in der Anlage 3 festgelegt.

(7) Bei einer schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) hat die oder der Studierende unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen. Die Aufgaben sind durch Prüfende des Moduls zu entwerfen. Der Bewertungsmaßstab inklusive Bestehensgrenze ist von den Prüfenden festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Frage ist auf dem Fragebogen anzugeben.

(8) Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen und in der Anlage 3 festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der oder die zu Prüfende dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den zu Prüfenden oder die zu Prüfende.

(9) Die Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen innerhalb einer Lehrveranstaltung kann erfolgen durch:

- a) ein Referat oder eine Präsentation mit Diskussionsleitung und
- b) eine Erstellung von Arbeitsimpulsen für die anderen Studierenden sowie die Moderation der Auswertungsphase und
- c) eine schriftliche Ausarbeitung zu diesen Leistungen.

(10) Ein Referat umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger

Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(11) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(12) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben). Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 - 6 und 8 - 10 sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(13) Eine fachpraktische Prüfung besteht aus dem Nachweis von in der Regel künstlerisch-praktischen, textilpraktischen, sportpraktischen oder instrumentalkalen Fähigkeiten in Form von Dokumentation, Reflexion und Präsentation. Alles Weitere regeln die jeweiligen fachspezifischen Anlagen.

(14) Eine fachpraktische Übung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, Übungsaufgaben oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen können eine Mindestanwesenheit sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden, wobei Abs. 5 nicht auf mündliche Kurzprüfungen anzuwenden ist.

(15) Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt). Näheres ist in den fachspezifischen Anlagen bzw. der Anlage zum Professionalisierungsbereich geregelt.

(16) Sitzungsausarbeitung/Protokoll: Über eine Seminarsitzung wird eine schriftliche Ausarbeitung gefertigt, die grundlegende Fragestellungen nicht in chronologischer Reihung aufführt, sondern nach systematischen Gesichtspunkten ordnet und die im Seminar behandelten Lösungen weiterentwickelt.

(17) Andere Prüfungsformen wie z. B. Internetprojekte, Lerntagebücher, Lernassessments sind neben den genannten Modulprüfungen möglich, sofern sie in den fachspezifischen Anlagen oder der Anlage zum Professionalisierungsbereich geregelt sind.

(18) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Dokumentation der in einem Praktikum behandelten Aufgaben und beinhaltet eine kritische Auswertung, die klar erkennen lässt, wie die Aufgaben erledigt wurden. Gegebenenfalls kann eine mündliche Abschlusspräsentation verlangt werden.

(19) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes oder wegen der

Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in anderer Form abzulegen.

(20) Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den *Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg* festgelegt sind, befolgt hat.

### § 13 Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) inklusive der Präsenz in den Lehrveranstaltungen für die Leistungen wieder. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Masterarbeit ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3.

(2) Pro Semester sollen 30 Kreditpunkte vergeben werden. Die Größe eines Moduls soll in der Regel sechs Kreditpunkte nicht unter- und 15 Kreditpunkte nicht überschreiten.

(3) Das Akademische Prüfungsamt führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

### § 14 Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung

(1) Die Modulprüfungen, die Masterarbeit und die mündliche Prüfung gemäß § 25 werden bewertet und in der Regel benotet.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von fünf Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das Akademische Prüfungsamt weiterzuleiten.

(3) Die fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung können festlegen, dass Modulprüfungen oder Teilprüfungen unbenotet bleiben können. Wenn eine Prüfung nicht benotet ist, muss sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(4) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Sofern in den fachspezifischen Anlagen oder der Anlage 3 keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben ist, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet.

(5) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note nach Absatz 1 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Aus den Modulnoten jedes Faches und des Professionalisierungsbereiches werden die Fachnoten und die Note des Professionalisierungsbereiches/der Bildungswissenschaften gebildet. Sie errechnen sich jeweils als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Modulprüfungen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Für die Gesamtnote wird das durch die Kreditpunkte gewichtete arithmetische Mittel der Noten für die Unterrichtsfächer, der Note für die Bildungswissenschaften,

der Note für die Masterarbeit und der Note für die mündliche Prüfung gebildet.

(8) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,0 bis 1,1 beträgt.

(9) Die Gesamtnote, die beiden Fachnoten und die Note des Professionalisierungsbereiches werden durch eine ECTS-Note (European Credit Transfer and Accumulation System), die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note bildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

(10) Eine ECTS-Note für jeweils ein Fach oder für den Professionalisierungsbereich wird gebildet, wenn die Kohorte des jeweiligen Faches oder des Professionalisierungsbereiches mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst.

(11) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note für ein Fach oder für den Professionalisierungsbereich dienen die entsprechenden Noten des Faches oder des Professionalisierungsbereiches der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses.

(12) Wird die Masterarbeit im Fach geschrieben, geht die Note der Masterarbeit anteilig in die ECTS-Note dieses Faches ein. Wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben, geht die Note der Masterarbeit anteilig in die ECTS-Note des Professionalisierungsbereiches ein.

(13) Eine ECTS-Gesamtnote wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst. Die Kohorte der ECTS-Gesamtnote besteht aus den Absolventinnen und Absolventen, die dieselbe Fächerkombination und denselben Schulformenbezug studiert haben. Absatz 11 gilt entsprechend.

(14) Eine ECTS-Gesamtnote wird gebildet, indem die Gesamtnote nach Absatz 7 auf die Kohorte nach Absatz 13 bezogen wird. Absatz 9 gilt entsprechend.

**§ 15****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der schriftlich vom Akademischen Prüfungsamt festgesetzte Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wis-

senschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

**§ 16****Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die Masterprüfung im betreffenden Fach und damit in dieser Fächerkombination endgültig nicht bestanden. Die Masterprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn insgesamt drei Wahlpflicht-Modulprüfungen unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten in einem Fach und im Professionalisierungsbereich endgültig nicht bestanden wurden.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen können noch in demselben Semester und sollen spätestens im Verlauf des nächsten Semesters abgelegt werden. Ein Rücktritt von einer nicht bestandenen Prüfung in einem Wahlpflichtmodul ist auf Antrag ohne Angabe triftiger Gründe möglich. In diesem Fall werden die Fehlversuche auf das neu belegte Wahlpflichtmodul angerechnet.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht eine fachbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. Entsprechendes gilt für in demselben Modul im Rahmen eines anderen Studienganges der Universität Oldenburg erfolglos unternommenen Versuchen, eine Prüfungsleistung abzulegen. Diese Regel bezieht sich auch auf Staatsexamen in der entsprechenden Schulform.

(5) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage zum Professionalisierungsbereich können festlegen, dass innerhalb der Regelstudienzeit zum erstmaligen Termin bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden (Freiversuch zur Notenverbesserung). Wird in dem Jahr kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ebenso können die fachspezifischen Anlagen und die Anlage zum Professionalisierungsbereich vorsehen, dass zum



erstmöglichen Termin nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Ein Freiversuch oder ein Freiversuch zur Notenverbesserung sind ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine Begrenzung der Freiversuche ist durch Festlegung in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage zum Professionalisierungsbeleg möglich. Absatz 1 und 4 gelten entsprechend. Der Freiversuch findet im Falle von § 15 Abs. 3 keine Anwendung.

### § 17

#### Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen (Transcript of Records) sowie ein Diploma Supplement (Anlage 2 a) beigelegt. Auf Antrag wird das Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Kreditpunkte. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### § 18

#### Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

§ 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen; gegebenenfalls ist die entsprechende Prüfung zu wiederholen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde

einzuziehen, wenn eine Prüfung der oder des Studierenden auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 19

#### Einsicht in die Prüfungsakte

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung oder der Masterarbeit Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

### § 20

#### Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht vor, entscheidet der zuständige Fakultätsrat über den Widerspruch. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### **§ 21 Umfang der Masterprüfung**

Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den gewählten Fächern und den Modulprüfungen in dem Professionalisierungsbereich einschließlich der Praktika sowie der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung gemäß § 25.

### **§ 22 Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Prüfung**

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Prüfung gemäß § 25 setzt voraus, dass mindestens 60 Kreditpunkte in den Modulen des Masters of Education (Gymnasium) erworben wurden. Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich, wenn die Modulprüfungen bereits erbracht, aber noch nicht bewertet wurden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- b) ein Vorschlag für die Prüferinnen und Prüfer,
- c) der Nachweis über die besonderen Voraussetzungen gem. den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3,
- d) der Nachweis darüber, dass Auflagen aus dem Zulassungsbescheid für den Studiengang Master of Education erfüllt worden sind,
- e) eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studie-

rende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 3 Abs. 1) entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Masterarbeit umfasst 24 Kreditpunkte und wird mit einer Lehrveranstaltung in einem Umfang von drei Kreditpunkten (Masterarbeitsabschlussmodul: 27 KP) vorbereitet bzw. begleitet.

(3) Für die Masterarbeit wird ein Thema aus den Gegenstandsbereichen eines der beiden Fächer oder der Bildungswissenschaften gestellt. Wird die Arbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben, muss die Aufgabenstellung eine empirische sein. Das Thema ist berufsfeldbezogen zu stellen und muss deutliche Forschungsaspekte oder fachwissenschaftliche Bezüge ausweisen. Wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben, soll a) das Modul der Bachelor-Arbeit einen Umfang von mindestens 12 Kreditpunkten haben und die Arbeit in einem der beiden Fächer angefertigt worden sein und b) im Masterstudium eine Modulprüfung im Fach durch einen schriftlichen Leistungsnachweis erbracht worden sein.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 8 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentin oder Privatdozent des zuständigen Studienfachs sein.

(5) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des

Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Masterarbeit in englischer Sprache oder – mit Zustimmung der beteiligten Prüfenden – in einer anderen Fremdsprache abgefasst werden.

(7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt maximal 30 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den *Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg* festgelegt sind, befolgt hat.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Akademischen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(10) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

## § 24

### Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist. § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

## § 25

### Mündliche Prüfung

(1) Die Studierenden legen im letzten Studiensemester eine mündliche Prüfung ab. In der Prüfung werden fachwissenschaftliche, fachdidaktische und methodische Kompetenzen unter Einbeziehung bildungswissenschaftlicher Aspekte fächerübergreifend geprüft. In einem kritisch-diskursiven Dialog sollen unter Beachtung des Schulformbezugs das fach- und berufswissenschaftliche Orientierungs- und Systemwissen im Hinblick auf deren Bedeutung für das Handlungsfeld Schule erörtert werden. Ein inhaltlicher und methodischer Bezug zur Masterarbeit ist möglich.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüfungskommission aus zwei Prüferinnen oder Prüfern nach § 8 durchgeführt. In der Prüfungskommission muss je eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Fachwissenschaft eines Unterrichtsfaches vertreten sein. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer hat die Bildungswissenschaften oder die Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches zu vertreten. In begründeten Ausnahmefällen können die Prüferinnen und Prüfer auch die Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer vertreten.

(3) Die mündliche Prüfung hat einen Umfang von drei Kreditpunkten und dauert etwa 60 Minuten.

(4) An der mündlichen Prüfung können Vertreter oder Vertreterinnen der Schulbehörde und – im Falle des Fachs Evangelische Religion – der jeweiligen Kirchenbehörde ohne Stimmrecht teilnehmen.

(5) Für die Bewertung der mündlichen Prüfung durch die Prüfenden gilt § 14 entsprechend.

(6) Die mündliche Prüfung kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, zweimal wiederholt werden.

## § 26

### Gesamtergebnis

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte erworben worden und alle Modulprüfungen in den gewählten Fächern und im Professionalisierungsbereich einschließlich der Praktika, das Masterarbeitsmodul und die mündliche Prüfung bestanden sind.

## § 27

### Übergangsvorschriften

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung

des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

**§ 28**  
**Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

**Anlage 1**

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

- Fakultät ..... -

**Masterurkunde**

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

hat den Masterstudiengang mit den Fächern

.....

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am ..... mit der Gesamtnote ..... \*)<sup>1</sup>

am ..... erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm wird der Hochschulgrad

Master of Education (Gymnasium)

verliehen.

Oldenburg, den .....

Siegel

.....  
Die Dekanin/Der Dekan

.....  
Die/Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

---

\*)<sup>1</sup> Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

**Anlage 1 a**

**Carl von Ossietzky University of Oldenburg**

The School of .....

**Certificate**

With this certificate the University of Oldenburg awards

Ms. / Mr. ....

born ..... in .....

the degree of Master of Education (M.Ed.)

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Master of Education programme in the subject areas ..... and ..... with the overall grade .....

Oldenburg  
Date issued .....

Official Seal

.....  
The Dean

.....  
Chair Examination Committee

\*)<sup>1</sup> select as applicable

**Anlage 2****Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

- Fakultät .....

**Zeugnis**

über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs .....

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

hat die Masterprüfung .....

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote ..... \*)<sup>1</sup>

am ..... bestanden.

Die Masterarbeit im Fach ..... mit dem Thema

.....

wurde mit der Note ..... \*)<sup>1</sup> bewertet.

	Note	Kreditpunkte
Erstes Unterrichtsfach: .....	.....	.....
Zweites Unterrichtsfach: .....	.....	.....
Bildungswissenschaften	.....	.....
Praktikum im ersten Unterrichtsfach	.....	.....
Praktikum im zweiten Unterrichtsfach	.....	.....
Masterarbeitsmodul	.....	.....
Mündliche Prüfung	.....	.....

Die beigefügte Liste der bestandenen Modulprüfungen mit Noten \*)<sup>1</sup> ist Bestandteil dieses Zeugnisses.

Oldenburg, den .....

**Siegel****Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses .....**\*)<sup>1</sup> Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

**Anlage 2 a**

---

**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

**1. HOLDER OF THE QUALIFICATION****1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Master of Education (M.Ed.)

Study program of the Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)**2.2 Main Field(s) of Study****2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (founded 1974)

School of

**Status (Type / Control)**

University / State Institution

**2.4 Institution Administering Studies** (in original language)

[same as 2.3]

**Status (Type / Control)**

[same as 2.3]

**2.5 Language(s) of Instruction/Examination**

German



### **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

Graduate/second degree (one year), by research with thesis

#### **3.2 Official Length of Programme**

One Year

#### **3.3 Access Requirements**

Access to this study program is given by a Bachelor degree, in the same or appropriate related field.

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Full-time

#### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

#### **4.3 Programme Details**

See "Notenbescheinigung" ("Transcript of Records") for list of courses and grades; and "Zeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects grades, grade of professionalisation sector, and topic of thesis, including evaluations.

#### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. See. 8.6 - Grades are complemented by an ECTS grade: "A" the best 10 %, "B" the next 25 %, "C" the next 30 %, "D" the next 25 %, "E" the next 10 %.

#### **4.5 Overall Classification (in original language)**

(based on averaged module examinations weighted by credit points.)

### **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

#### **5.1 Access to Further Study**

Qualifies to apply for admission for doctoral work.

#### **5.2 Professional Status**

The Master title certified by the "Master-Urkunde" entitles the holder to the legally protected professional title "Master of Education".\*

## **6. ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

Further information provide, if necessary [here is place to certify activities in tutoring]\*

### **6.2 Further Information Sources**

About the Carl von Ossietzky University of Oldenburg: [www.uni-oldenburg.de](http://www.uni-oldenburg.de)

About the study program:

For national Information sources cf. Sect. 8.8

## **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

---

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

## **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

## 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>†</sup>

### 8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>†</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

### 8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

### 8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

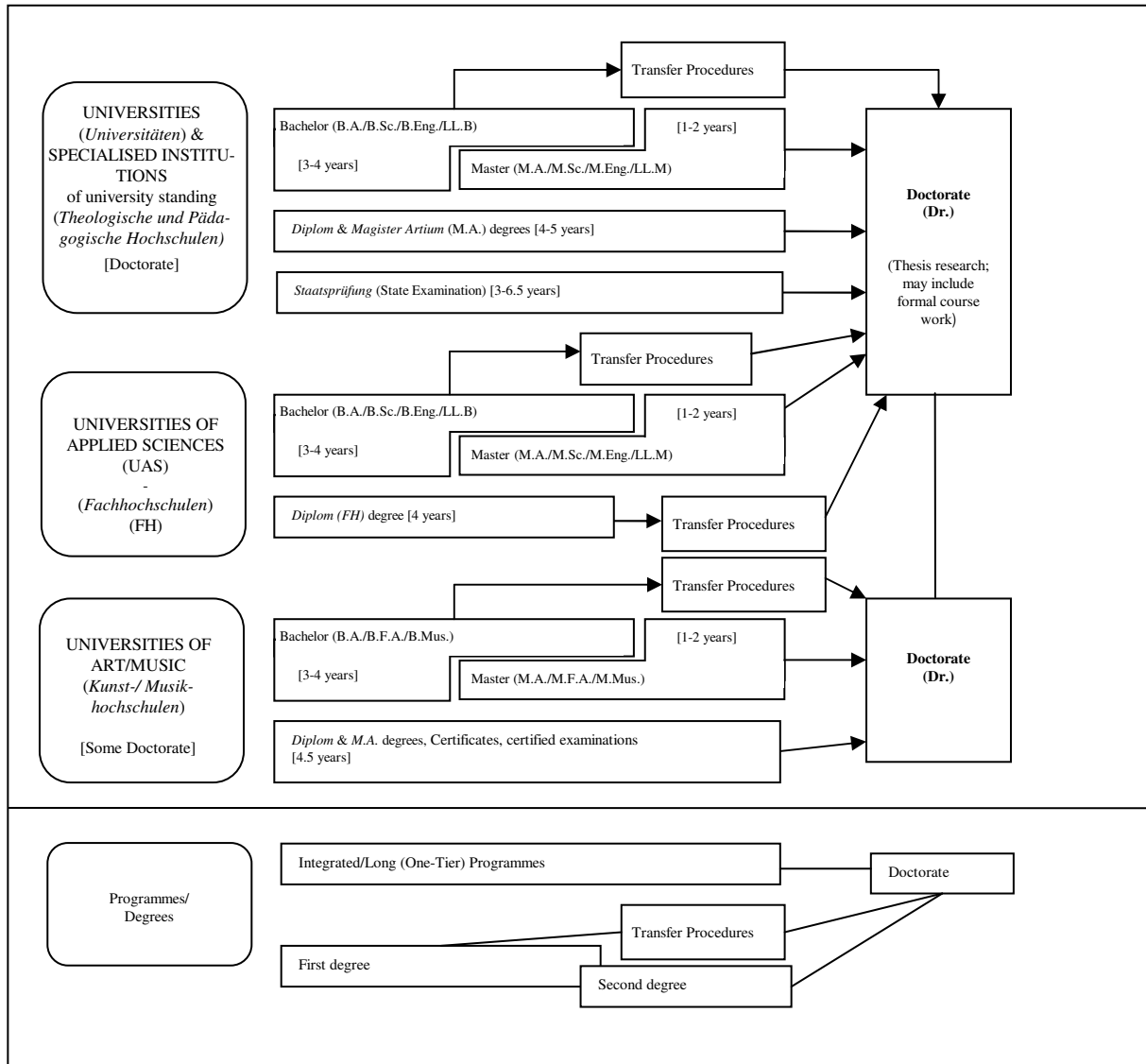
To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>‡</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>§</sup>

<sup>†</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>‡</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>§</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>\*\*</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>††</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

## 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting

institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

## 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

## 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

## 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system ([www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm](http://www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm)); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [sekr@hrk.de](mailto:sekr@hrk.de)

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

\*\* See note No. 4.

†† See note No. 4.

### Anlage 3 Regelungen für den Professionalisierungsbereich

Der Professionalisierungsbereich hat einen Umfang von 30 Kreditpunkten. Er umfasst 18 Kreditpunkte für Bildungswissenschaften und 12 Kreditpunkte für Praxismodule.

<b>Bildungswissenschaften</b>				
<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modul- typ</b>	<b>Art und Anzahl der Veranstaltungen</b>	<b>KP</b>	<b>Art und Anzahl der Modulprüfungen</b>
PB MM 1 a Theorie der Schule	Pflicht	1 VL, 2 SE	9	1 Klausur (max. 90 Min.) und 1 weitere Teilleistung (Referat (5 Seiten), Protokoll o. ä.) im pädagogischen SE und 1 weitere Teilleistung (Referat (5 Seiten), Protokoll o. ä.) im psychologischen SE Gewichtung: 50 % Klausur, je 25 % Teilleistung in den SE
PB MM 2 a Schul- und Unterrichtsforschung und ihre Forschungsmethoden	Pflicht	1 VL, 2 SE	9	1 Bericht (ca. 15 - 20 Seiten)

**Anlage 4****Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik / Unterrichtsfach Englisch****1. Ziele des Studiums**

Die Studierenden sollen auf der Basis einer vertieften Auseinandersetzung mit Theorieproblemen, Forschungsmethoden und Erkenntnissen der anglistischen Fachwissenschaften Lehr- und Lernvorgänge der englischen Sprache erörtern können.

**2. Empfehlungen für das Studium****3. Besondere Voraussetzungen**

Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Gym) müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit Kenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen nachweisen. Bis zur Anmeldung der Masterarbeit müssen Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Gymnasium) einen dreimonatigen studienrelevanten Aufenthalt im Ausland absolviert haben. Ist das zweite Fach ebenfalls ein fremdphilologisches Fach, so ist nur in einem der beiden Fächer ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.

**4. Anglistik mit dem Berufsziel Lehramt am Gymnasium**

Es werden Mastermodule (MM) im Umfang von 30 KP studiert. Hierfür werden im Wahlpflichtbereich zwei MM gewählt. Das MM 4 ist ein Pflichtmodul. Die Übungen zu MM Gym 1 bis MM Gym 3 werden mit folgenden Schwerpunkten angeboten:

- Übungen, in denen Inhalte aus den Modulen MM Gym 1 bis MM Gym 3 fachdidaktisch problematisiert werden (3 KP),
- Übungen mit dem Schwerpunkt English for Educational Purposes (3 KP),
- Übungen mit dem Schwerpunkt Academic Discourse (3 KP).

Es wird empfohlen, die fachdidaktische und die sprachpraktische Übung zu studieren.

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM Gym 1: English Literatures	Wahlpflicht	1 SE 1 UE (Fachdidaktisches Kolloquium; English for Educational Purposes; Academic Discourse)	12	<u>Zwei Prüfungen:</u> 1. Portfolio zur Übung 2. Eine weitere Teilleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung
MM Gym 2: American/British Studies	Wahlpflicht	1 SE 1 UE (Fachdidaktisches Kolloquium; English for Educational Purposes; Academic Discourse)	12	<u>Zwei Prüfungen:</u> 1. Portfolio zur Übung 2. Eine weitere Teilleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung

<sup>1</sup> Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8. November 2007.

MM Gym 3: Theoretical and Applied Linguistics	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE (Fachdidaktisches Kollo- quium; English for Educational Purposes; Academic Discourse)	12	<u>Zwei Prüfungen:</u> 1. Portfolio zur Übung 2. Eine weitere Teilleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausar- beitung
MM 4: English Language Teaching	Pflicht	1 SE 1 UE (Praxisteilmodul)	6	<u>Zwei Prüfungen:</u> 1. Portfolio zur Übung 2. Eine weitere Teilleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausar- beitung
Gesamt			30	

Prüfungsvorleistung in den Seminaren und Übungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Anwesenheit wird durch Unterschriftenlisten erfasst. Die Listen verbleiben bei den Lehrenden. Als regelmäßig gilt eine Teilnahme an mindestens 80 % der Lehrveranstaltungstermine.

Die Masterarbeit kann im Fach Anglistik geschrieben werden. Für die Masterarbeit sind 24 Kreditpunkte vorgegeben. Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf 18 Wochen nicht überschreiten. Die Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit erfolgt durch eine Lehrveranstaltung des Faches, in dem die Arbeit geschrieben wird (drei Kreditpunkte).

## 5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

- Die Übungen begleiten die fachwissenschaftlichen Veranstaltungen in den Modulen. Die Leistungsüberprüfung in den Übungen erfolgt durch kleinere Einzelleistungen, die in einem Portfolio zusammengefasst werden. Die Leistungen werden mit ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ bewertet. Auf Antrag kann eine Benotung erfolgen, die Note geht jedoch nicht in die Modulnote ein.
- Ein Portfolio enthält zwei bis sechs kleinere Einzelleistungen. Eine Hausarbeit umfasst 15 bis 25 Seiten, eine schriftliche Ausarbeitung ca. 10 bis 15 Seiten.
- Nicht bestandene Prüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.



## Anlage 5 Fachspezifische Anlage für das Fach Biologie

### 1. Ziele des Studiums

Das Studium soll folgende Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln:

- Kenntnisse über ausgewählte, unterrichtsrelevante Bereiche der Humanbiologie;
- Kenntnisse über Planung, Durchführung und fachdidaktische Reflektion von Experimenten zu humanbiologischen, zoologischen und botanischen Themen;
- Vertiefte fachdidaktische Kenntnisse hinsichtlich Planung, Durchführung und Reflektion von Unterricht;
- Vertiefte Kenntnis über aktuelle Themen des Biologieunterrichts;
- Vertiefte Kenntnisse über aktuelle Forschungsgebiete der Biologie;
- Praktische Erfahrungen mit biologischen Arbeitsmethoden;
- Sie sollen die relevanten Hypothesen und Theorien des Faches vermitteln können.

### 2. Empfehlungen für das Studium

Studieninteressenten wird empfohlen, sich im eingehend mit den Studienzielen und Studieninhalten vertraut zu machen. Die Beratungsangebote (Sprechstunden) und Internetseiten sollten genutzt werden.

### 3. Besondere Voraussetzungen

Keine.

### 4. Biologie mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasium

- Es sind insgesamt Studienleistungen im Umfang von 30 Kreditpunkten im Fach Biologie zu erbringen
- Die Module AM 11 und MM 1 sind als Pflichtmodule zu belegen.
- Aus dem Angebot AS 1 bis AS 6 ist ein Modul im Umfang von 15 Kreditpunkten zu belegen. Das Modulangebot kann entsprechend der Ankündigung des Lehrangebotes um weitere gleichwertige 15-KP-Module im Akzentsetzungsbereich (Module Typ AS) erweitert werden

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 11 Allgemeine biologische Schulversuche und aktuelle Themen des Biologieunterrichts	Pflicht	2 SE 1 PR	9	Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung einer Veranstaltung, sowie Ausarbeitung einer Unterrichtsstunde
MM 1 Humanbiologische Schulversuche	Pflicht	1 VL 1 PR	6	Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung einer Veranstaltung, sowie Ausarbeitung einer Unterrichtsstunde
AS 1 Grundlagen von Neurobiologie und Verhalten I	Wahl- pflicht	1 VL 1 SE 1 PR	15	1 Klausur am Modulende von max. 2 Std. Dauer und Versuchsprotokolle*
AS 2 Grundlagen von Neurobiologie und Verhalten II	Wahl- pflicht	1 VL 1 SE 1 PR	15	1 Klausur am Modulende von max. 2 Std. Dauer und Versuchsprotokolle*
AS 3 Evolutionbiologie	Wahl- pflicht	1 VL 1 SE 1 PR	15	1 Klausur am Modulende von max. 2 Std. Dauer und Referat, Versuchsprotokolle*

AS 4 Biodiversität der Pflanzen	Wahl- pflicht	1 VL 1 SE 1 PR	15	1 Klausur am Modulende von max. 2 Std. Dauer und Referat, Versuchsprotokolle*
AS 5 Biodiversität der Tiere	Wahl- pflicht	1 VL 1 SE 1 PR	15	1 Prüfungsleistung: 1 Praktikumsbericht oder Präsentation und Vortrag, ggf. mündliche Prüfung oder Klausur
AS 6 Einführung in die Ökologie	Wahl- pflicht	1 VL, 2 SE, 2 PR	15	1 Klausur von max. 2 Std. Dauer 1 Praktikumsbericht* 1 Referat
Gesamt			30	

\* Aktive und durch Versuchsprotokolle dokumentierte Teilnahme am Praktikum wird gefordert.

## 5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Innerhalb der Regelstudienzeit kann für jede schriftliche Modulprüfung ein Freiversuch in Anspruch genommen werden. Dabei gelten erstmals nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen; erstmals bestandene Prüfungen können einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Es zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist nur zum ersten Prüfungstermin im unmittelbaren Anschluss an das belegte Modul möglich.

## Anlage 6 Fachspezifische Anlage für das Fach Chemie

### 1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen chemiebezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung auf didaktische Fragestellungen des Unterrichtsfaches Chemie. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung fachinhaltlicher, fachmethodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

### 2. Chemie mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasium

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
MM 1 Experimentelle Schulchemie I	P	1 PR 1 S	6	1 mündliche Prüfung von max. 60 Min. Dauer zu fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen und aktive und dokumentierte Teilnahme am Praktikum und am Seminar durch Protokolle und Referate (unbenotet)	
MM 2 Experimentelle Schulchemie II	P	1 PR 1 S	6	1 mündliche Prüfung von max. 60 Min. Dauer zu fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen und aktive und dokumentierte Teilnahme am Praktikum durch Protokolle (unbenotet)	MM 1
MM 3 Chemie vertieft	P	1 V mit Ü 2 PR (inkl. Einführungsseminar) 1 S	12	1 Klausur von max. 90 Min. (Physikalische Chemie) 40 % und benotete Protokolle (Anorganische und Organische Chemie) 40 % und 1 Portfolio (Didaktische Begleitung) 20 %,	
MM 4 Fachgrenzen überschreiten	WP	1 V 1 PR	6	1 Hausarbeit	MM 1, MM 2
Gesamt			30		

Verpflichtend für alle Studierenden ist die Erweiterung fachinhaltlicher und fachmethodischer Grundlagen zur Allgemeinen, Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie sowie deren Verknüpfung mit fachdidaktischen, insbesondere konzeptionellen und spezifischen Fragestellungen zur experimentellen Schulchemie. Darüber hinaus können durch Wahlpflichtmodule Schwerpunkte zu einem Sonderbereich und zur Vertiefung fachinhaltlicher und fachmethodischer Betrachtungen gelegt werden.

- Das Modul MM 1 ist ein Pflichtmodul für alle Studierenden.
- Mit dem Modul MM 2 werden fachinhaltliche Kenntnisse erweitert und auf Fragen der experimentellen Schulchemie zu verschiedenen Themengebieten der Sekundarstufe II bezogen. Studierende, die das Bachelorstudium nicht an der Universität Oldenburg absolviert haben, lassen sich zur Auswahl ergänzend notwendiger Fachvorlesung beraten.
- Für die fachliche Vertiefung in MM 3 werden im Rahmen einer Ringvorlesung Kenntnisse aus den Bereichen Anorganische, Organische und Physikalische Chemie vertieft. Die Studierenden führen dazu im Rahmen eines Praktikums ebenfalls Experimente aus allen Bereichen durch, die eine möglichst enge Anbindung an aktuelle Forschungsthemen und -methoden aufweisen sollen. Ein begleitendes Seminar unter-

stützt die fachinhaltliche und fachmethodische Betrachtung und überträgt die gewonnenen Erfahrungen auf fachdidaktische Fragestellungen der Schulchemie.

- d. Im Modul MM 4 wird eine Fachvorlesung aus einem Sonderbereich Chemie gewählt (z. B. Biochemie, Geochemie). In einem anschließenden Praktikum werden inhaltliche und methodische Aspekte aus verschiedenen Sonderbereichen vor dem Hintergrund fachdidaktischer Fragestellungen betrachtet sowie experimentell und konzeptionell umgesetzt.

Es wird empfohlen die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Fachpraktikums sowie die Durchführung fachdidaktischer Forschungsvorhaben im Fach Chemie zu belegen.

### **3. Regelungen zu den Prüfungsleistungen**

Der Freiversuch gemäß § 15 Abs. 5 dieser Ordnung kann in Anspruch genommen werden, wenn die Prüfungsleistung durch eine Klausur erbracht wird.

**Anlage 7****Fachspezifische Anlage für das Fach Evangelische Theologie und Religionspädagogik****1. Ziele des Studiums**

Mit dem Master-Studium des Faches Evangelische Theologie und Religionspädagogik werden folgende Ziele verfolgt: Erwerb erweiterter theologischer und religionspädagogischer Kompetenz in Vorbereitung auf schulische Arbeitsfelder im Gymnasium. Evangelische Theologie versteht sich als die wissenschaftlich-kritische Auseinandersetzung über und die methodische Auslegung von christlichen Glaubensinhalten im Dialog mit der eigenen und anderen Konfession und Religion, deren geschichtlicher Entwicklung und gegenwärtiger Verwirklichung. Das Studium der evangelischen Theologie und Religionspädagogik an der Universität Oldenburg zielt darauf, kritischen Dialog mit den gegenwärtigen, historischen, philosophischen, sozialwissenschaftlichen, politischen und kulturellen Zeitströmen anzuregen. Das besondere Profil des Studiums neben dem dialogischen Diskurs innerhalb der eigenen und anderer wissenschaftlicher Diskussion bildet die religionspädagogische Komponente, die eine enge theoriegeleitete Verflechtung mit Praxis, Berufs- und Arbeitsfeldern herstellt.

**2. Empfehlungen für das Studium**

Das Master-Studium des Faches Evangelische Theologie und Religionspädagogik fordert und fördert das eigenverantwortliche Studium. Die Studierenden haben einen Grundsockel aus den fünf theologischen Disziplinen und das Fach Religionswissenschaft zu belegen. Das weitere Studium lässt den Studierenden die Wahl zur eigenen forschungsorientierten bzw. berufsorientierten Profilbildung. Dabei ist davon auszugehen, dass die Studierenden im Master-Studium erweiterte Handlungs- und Projektkompetenzen schon in der Planung und in der Modulbelegung erproben und nachweisen, indem sie Schwerpunkte setzen. Die Modulverantwortlichen bieten entsprechende Beratungs- und Betreuungsgespräche an.

**3. Besondere Voraussetzungen**

Studierende des Faches Evangelische Theologie und Religionspädagogik Master of Education (Gymnasium) müssen im Rahmen ihres Bachelorstudiums folgende besondere Voraussetzungen für einen berufsspezifischen Kompetenzerwerb nachweisen: Kleines Latein und fachbezogene Griechisch-Kenntnisse.<sup>1</sup> Die Griechisch-Kenntnisse sind für Studierende M. Ed. (Gym) Voraussetzung für die Belegung von AM 7, das Kleine Latein ist für diese Studierende Voraussetzung einer Belegung von AM 3 bzw. AM 8. Über begründete Ausnahmefälle von diesen Regelungen (und Äquivalenzregelungen für Studierende, die das Bachelorstudium nicht in Oldenburg absolviert haben) entscheiden die Modulverantwortlichen für die spezifischen Module Neues Testament und Kirchengeschichte.

**4. Evangelische Theologie und Religionspädagogik mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasium**

Das Masterstudium dient einerseits der vertiefenden Grundbildung im Fach Evangelische Theologie und Religionspädagogik, andererseits sollen die Studierenden nach eigener Wahl ihr Berufsprofil herausbilden bzw. forschungsorientiert Themen eigener Wahl bearbeiten. Besonders geeignete Veranstaltungen auf erhöhtem Niveau für das Masterstudium werden in den Modulbeschreibungen kenntlich gemacht. Fachdidaktische Anteile sind in allen Modulen enthalten.

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen <sup>2</sup>	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1ma Bibel und Tradition (AT oder NT)	Wahlpflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	1 Prüfung aus den Prüfungsarten: 1 Klausur oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen oder andere Prüfungsformen

<sup>1</sup> Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8. November 2007.

<sup>2</sup> Alternative Lehrformen (z. B. Projekt) sind möglich, wenn gewährleistet ist, dass die Präsenzzeit mindestens der von zwei Lehrveranstaltungen entspricht.

AM 3ma Kirchengeschichte	Wahl- pflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	<u>1 Prüfung aus den Prüfungsarten:</u> 1 Klausur oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen oder andere Prüfungsformen
AM 4ma Systematische Theologie	Wahl- pflicht	1 /SE/VL 1 SE/VL	6	<u>1 Prüfung aus den Prüfungsarten:</u> 1 Klausur oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen oder andere Prüfungsformen
AM 6ma Themen des Alten Testa- ments	Wahl- pflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	<u>1 Prüfung aus den Prüfungsarten:</u> 1 Klausur oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen oder andere Prüfungsformen
AM 7ma Themen des Neuen Testa- ments	Wahl- pflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	<u>1 Prüfung aus den Prüfungsarten:</u> 1 Klausur oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen oder andere Prüfungsformen
AM 8ma Themen der historischen Theologie	Wahl- pflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	<u>1 Prüfung aus den Prüfungsarten:</u> 1 Klausur oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder eine mündliche Prüfung oder 1 Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen oder ande- re Prüfungsformen
AM 9ma Grundlagen der Theologie	Wahl- pflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	<u>1 Prüfung aus den Prüfungsarten:</u> 1 Klausur oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen oder andere Prüfungsformen
MM 10 Religion in Bildung und Beruf (Religionspädagogik)	Pflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	<u>1 Prüfung aus den Prüfungsarten:</u> 1 Klausur oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen oder andere Prüfungsformen
MM 11 Religionswissenschaft	Pflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	<u>1 Prüfung aus den Prüfungsarten:</u> 1 Klausur oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen oder andere Prüfungsformen
Gesamt			30	

Insgesamt sind das MM 10 (Religionspädagogik) mit berufsspezifischem Schwerpunkt sowie das MM Religionswissenschaft und drei Wahlpflichtmodule zu belegen. Für die Wahl der Wahlpflichtmodule sind folgende Bedingungen zu berücksichtigen:

- Es ist jeweils ein Aufbaumodul zu wählen aus den Bereichen:
  - Altes Testament oder Neues Testament (AM 1ma, AM 6ma oder AM 7ma)
  - Kirchengeschichte oder Systematische Theologie (AM 3ma, AM 4ma, AM 8ma oder AM 9ma)
  - Ein weiteres Master-Aufbaumodul (AM ma) ist im Sinne einer Profilbildung bzw. forschungsorientierten Arbeitens frei wählbar.
- Thematische Überschneidungen mit dem Bachelorstudium (oder Äquivalent) sind zu vermeiden.

## **5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen**

(1) Die Vergabe der Kreditpunkte setzt die regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls voraus (Workload). Die regelmäßige Teilnahme kann durch die Eintragung in Anwesenheitslisten nachgewiesen werden. Eine Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme entfällt. Wer mehr als 25 Prozent einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt, wird nicht zur Modulprüfung zugelassen. Eine Meldung der zuständigen Modulverantwortlichen an das Prüfungsamt erfolgt nur für diejenigen, die nicht zur Prüfung zugelassen werden.

(2) Die Modulprüfungen werden nach den Festlegungen im Allgemeinen Teil der MPO (Arten der Modulprüfungen) abgehalten. Die Prüfungsleistungen sind unter den erhöhten Anforderungen und der persönlichen Profilbildung zu bewerten.

Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 90 Minuten; Ein Referat dauert 30 bis 45 Minuten und die dazugehörige Ausarbeitung hat in der Regel einen Umfang von zehn Seiten; Eine Hausarbeit hat den Umfang von maximal 20 Seiten; Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Über begründete Ausnahmefälle von diesen Regelungen entscheiden die Modulverantwortlichen.

**Anlage 8****Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik / Unterrichtsfach Deutsch****1. Ziele des Studiums**

Das Ziel des Studiums in der Masterphase ist die Vermittlung von vertieften literatur- und sprachwissenschaftlichen Kompetenzen. Dabei ist die Heranführung an die aktuelle Forschungssituation ebenso angestrebt wie die eigenständige Auseinandersetzung der Studierenden mit aktuellen Fragen der Germanistik. Darüber hinaus sollen fachdidaktische Kompetenzen vermittelt werden, die spezifisch für die Schulart sind.

**2. Empfehlungen für das Studium**

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

**3. Besondere Voraussetzungen**

Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Gym) müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachweisen.<sup>1</sup>

**4. Germanistik mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien**

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modultyp</b>	<b>Art und Anzahl der Veranstaltungen</b>	<b>KP</b>	<b>Art und Anzahl der Modulprüfungen</b>
MM Gym 1 Deutsche Grammatik und Grammatiktheorie	Wahlpflicht	2 SE	12	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
MM Gym 2 Pragmatik und angewandte Linguistik	Wahlpflicht	2 SE	12	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
MM Gym 3 Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	Wahlpflicht	2 SE	12	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
MM Gym 4 Literaturgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart	Wahlpflicht	2 SE	12	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
MM Gym 5 Literaturwissenschaft in kulturellen Kontexten	Wahlpflicht	2 SE	12	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung

<sup>1</sup> Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8. November 2007.



MM Gym 6 Literatur und Medien	Wahl- pflicht	2 SE	12	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
MM 7 Fachdidaktik	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 mündliche Prüfung
MM Gym 10 Niederdeutsch	Wahl- pflicht	2 SE	12	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
Gesamt			30	

Ein Modul aus MM Gym 1, MM Gym 2, MM Gym 3 und MM Gym 10 und ein Modul aus MM Gym 4 bis MM Gym 6 müssen gewählt werden, dabei ist die Kombination MM Gym 3 und MM Gym 6 ausgeschlossen.

Eine Hausarbeit umfasst 15 bis 20 Seiten, ein Referat umfasst einen 20-minütigen Vortrag mit maximal fünfzehnteiliger Ausarbeitung, eine Präsentation umfasst mindestens eine 20-minütige Vorstellung der Präsentation mit mindestens fünfzehnteiliger Ausarbeitung. Die mündliche Prüfung im MM 7 dauert 25 Minuten und bezieht sich auf die Inhalte der Vorlesung und des Seminars.

## 5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Studierende sollen in der Masterarbeit ein Themengebiet wählen, das sie nicht bereits in der germanistischen Bachelorarbeit bearbeitet haben. Als Themengebiete gelten: Literaturwissenschaft, Linguistik, Mediävistik, Medienwissenschaft, Deutsch als Fremdsprache, Fachdidaktik, Niederdeutsch.

Darüber hinaus darf die Masterarbeit nur in dem Themengebiet geschrieben werden, zu dem vorher das inhaltlich entsprechende Mastermodul besucht und abgeschlossen wurde, also:

<b>Themengebiet der Masterarbeit</b>	<b>Voraussetzung ist Besuch und Abschluss von</b>
Linguistik	MM Gym 1 oder MM Gym 2 oder MM Gym 3
Literaturwissenschaft	MM Gym 4 oder MM Gym 5
Deutsch als Fremdsprache	MM Gym 3
Mediävistik	MM Gym 4
Medienwissenschaften	MM Gym 6
Fachdidaktik	MM Gym 7
Niederdeutsch	MM Gym 10

## Anlage 9 Fachspezifische Anlage für das Fach Geschichte

### 1. Ziele des Studiums

Das Master-Studium soll den Studierenden – aufbauend auf einem Bachelor-Abschluss – die für eine Lehrertätigkeit am Gymnasium im Fach Geschichte erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln. Studienziel ist zugleich die Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt.

### 2. Besondere Voraussetzungen

Die Kenntnis einer Fremdsprache und das Lateinum sind bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.<sup>1</sup>

### 3. Geschichte mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasium

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 Geschichte des Altertums	Wahl-pflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	8	1 Referat oder 1 Hausarbeit + Präsentation/Vortrag
AM 2 Geschichte des Mittelalters	Wahl-pflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	8	1 Referat oder 1 Hausarbeit + Präsentation/Vortrag
AM 3 Geschichte der Frühen Neuzeit	Wahl-pflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	8	1 Referat oder 1 Hausarbeit + Präsentation/Vortrag
AM 4 Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	Wahl-pflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	8	1 Referat oder 1 Hausarbeit + Präsentation/Vortrag
AM 5 Osteuropäische Geschichte nach 1500	Wahl-pflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	8	1 Referat oder 1 Hausarbeit + Präsentation/Vortrag
MM 1 Westeuropäische Geschichte nach 1500	Wahl-pflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	8	1 Referat oder 1 Hausarbeit + Präsentation/Vortrag
MM 2 Geschichtsunterricht am Gymnasium	Pflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	6	1 Referat oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) + Präsentation/Vortrag
Gesamt			30	

Insgesamt sind ein geschichtsdidaktisches Modul (MM 2) und drei geschichtswissenschaftliche Module (AM 1 bis AM 5 bzw. MM 1) zu studieren. Dabei sind folgende Bedingungen zu berücksichtigen:

- Für die Geschichte vor 1500 (Geschichte des Altertums oder Geschichte des Mittelalters) muss das Aufbaumodul belegt werden, das im Bachelorstudium noch nicht belegt wurde (für Studierende, die ihr Bachelorstudium nicht in Oldenburg absolviert haben, gibt es Äquivalenzregelungen).
- Für die Geschichte nach 1500 (Geschichte der Frühen Neuzeit oder Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts) muss das Aufbaumodul belegt werden, das im Bachelorstudium noch nicht belegt wurde (für Studierende, die ihr Bachelorstudium nicht in Oldenburg absolviert haben, gibt es Äquivalenzregelungen).
- Es muss mindestens ein europäisches Modul (AM 5 oder MM 1) belegt werden.

Ein Aufbaumodul aus AM 1 bis AM 5 kann zur Schwerpunktsetzung mehrfach belegt werden. Sollten Studierende das gleiche Modul mehr als einmal belegen wollen, so lassen sie sich von den betreffenden Lehrenden

<sup>1</sup> Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8. November 2007.

formlos bestätigen, dass sich das zu belegende Modul wesentlich von bereits belegten Modulen in diesem Bereich unterscheidet.

In den Aufbaumodulen hat eine Hausarbeit einen Umfang von 15 bis 20 Seiten und die dazugehörige Präsentation dauert ca. fünf bis 15 Minuten; ein Referat dauert ca. 30 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von höchstens zehn Seiten.

In den Mastermodulen hat eine Hausarbeit in der Regel einen Umfang von ca. 20 Seiten und die dazugehörige Präsentation dauert ca. fünf bis 15 Minuten; ein Referat dauert ca. 45 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von höchstens 15 Seiten.

Regelmäßige Anwesenheit in den Seminaren ist Pflicht und Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte in dem Modul, mündliche Teilnahme wird vorausgesetzt.

## Anlage 10

### Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik

#### 1. Ziele des Studiums

Ziele sind die Vertiefung der in einem Bachelorstudium gewonnenen Kenntnisse und Kompetenzen in der Informatik und ihrer Fachdidaktik und deren Anwendung im Kontext des Unterrichtsfaches Informatik. Absolventen und Absolventinnen sind vertraut mit fundamentalen Ideen und Konzepten der Informatik wie Algorithmisierung, strukturierte Zerlegung und Sprache, mit den wesentlichen Grundlagen aus praktischer, technischer und theoretischer Informatik und mit Anwendungen der Informatik. Sie kennen aktuelle Anwendungsprogramme unter anderem aus den Bereichen der Informations-, Betriebs-, und Multimediasysteme. Sie sind in der Lage, Anwendungsprobleme zu klassifizieren und zu lösen oder zur Lösung geeignete Ressourcen bereitzustellen. Darüber hinaus sind sie darin geschult, Schülern und Schülerinnen an Gymnasien diese Kompetenzen entsprechend den Erkenntnissen der Fachdidaktik Informatik zu vermitteln.

#### 2. Besondere Voraussetzungen

Abschluss eines Zwei-Fächer-Studiengangs in Informatik (60 KP) und einem weiteren Fach.

#### 3. Informatik mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien

Das Curriculum besteht aus den nachstehenden Modulen MM 1 bis MM 6 sowie dem Fachpraktikum im Umfang von zwölf Kreditpunkten, das sich aus einem Praktikumsanteil (6KP), einer Vorlesung (3 KP) und einem Seminar (3 KP) zusammensetzt.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Didaktik der Informatik II	Pflicht	1 V, 1 S	6	1 Referat und Übungsleistungen und 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
MM 2 Didaktik der Informatik III	Pflicht	2 S	6	1 Referat und Forschungsprojektarbeit
MM 3 Informationssysteme I	Pflicht	1 V, 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen (unbenotet) und 1 Abschlussklausur (Dauer: zwischen 90 und 300 Min.)
MM 4 Rechnernetze I	Wahl- pflicht	1 V, 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen (unbenotet) und 1 Abschlussklausur (Dauer: zwischen 90 und 300 Min.)
oder				
MM 5 Betriebssysteme I	Wahl- pflicht	1 V, 1 Ü	6	1 Abschlussklausur (Dauer: zwischen 90 und 300 Min)
MM 6 Informatik und Gesell- schaft	Pflicht	1 V, 1 S, 1 P	6	Portfolio <sup>1</sup>
Gesamt			30	

<sup>1</sup> Ein Portfolio umfasst etwa fünf kleinere Teilleistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Antwort-Wahl-Verfahren, Kurzklausur) und wird in seiner Gesamtheit bewertet.

#### **4. Regelungen zu den Modulprüfungen**

Innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine erstmals innerhalb der Regelstudienzeit nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen.

#### **5. Masterarbeit**

Die Masterarbeit kann in der Informatik oder in einem zweiten Fach angefertigt werden. Sie umfasst 24 Kreditpunkte und wird mit einer Lehrveranstaltung in einem Umfang von drei Kreditpunkten vorbereitet bzw. begleitet. Abgeschlossen wird sie durch eine Prüfung in Form eines Kolloquiums.

## Anlage 11

### Fachspezifische Anlage für das Fach Kunst

#### 1. Ziele des Studiums

Das Masterstudium befähigt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt am Gymnasium.

Mit dem Studium des Faches Kunst werden folgende Ziele verfolgt:

- Adressatenorientierte Fähigkeit zur Verknüpfung fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und fachpraktischer Aspekte im Blick auf Unterrichtsplanung und –reflexion.
- Fähigkeit zum professionellen Umgang mit fachwissenschaftlichen Gegenständen.
- Fähigkeit zum professionellen Umgang mit fachpraktischen Gegenständen.
- Fähigkeit zur Reflexion von Genderaspekten in fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und fachpraktischer Hinsicht.

#### 2. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

#### 3. Besondere Voraussetzungen

Der Aufnahme des Masterstudiums muss eine künstlerische Eignungsprüfung vorangegangen sein. Die künstlerische Eignungsprüfung für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem Fach Kunst und Medien der Universität Oldenburg sowie gleichwertige Eignungsprüfungen anderer Hochschulen oder Universitäten werden anerkannt. Auf Antrag beim Aufnahmeprüfungsausschuss des Faches Kunst kann die künstlerische Eignungsprüfung vor Aufnahme des Studiums abgelegt werden.

#### 4. Kunst mit dem Berufsziel Lehramt am Gymnasium

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Theorie und Geschichte von Kunst und Medien	Wahlpflicht	3 Veranstaltungen: 1 VL, 2 SE oder 3 SE	15	<u>2 Prüfungen:</u> 1 Hausarbeit (50 %) und 1 Portfolio oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
MM 2 Medientheorie und –praxis	Wahlpflicht	3 Veranstaltungen: 1 VL, 2 SE oder 2 SE; 1 UE	15	<u>1 wissenschaftlich-künstlerische Arbeit</u> <u>oder</u> <u>2 Prüfungen:</u> 1 Hausarbeit (50 %); und 1 Portfolio oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung (50 %)
MM 3 Ästhetische Praxis	Wahlpflicht	3 Veranstaltungen: 3 SE/UE	15	<u>1 wissenschaftlich-künstlerische Arbeit</u> <u>oder</u> <u>2 Prüfungen:</u> 1 Hausarbeit (50 %); und 1 Portfolio oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung (50 %)

MM 4 Vermittlung/Didaktik	Pflicht	2 Veranstaltungen: 2 SE/UE	6	<u>1 Prüfung:</u> 1 Portfolio oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 praktisch-theoretische Hausarbeit
MM 5 Ästhetisches Projekt: Künstlerisch-wissenschaftliche Praxis	Pflicht	2 Veranstaltungen: 2 SE/UE	9	<u>1 Prüfung:</u> wissenschaftlich-künstlerische Arbeit
Gesamt			30	

Prüfungsvorleistung ist in allen Modulen die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Anwesenheit wird durch Unterschriftenlisten erfasst. Die Listen verbleiben bei den Lehrenden. Als regelmäßig gilt eine Teilnahme an mindestens 80 % der Lehrveranstaltungstermine.

Ein Referat dauert maximal 45 Minuten und umfasst eine maximal zehnteilige Ausarbeitung. Eine Hausarbeit hat ca. 15 Seiten. Eine Klausur dauert maximal 90 Minuten. Eine praktisch-theoretische Hausarbeit umfasst eine ästhetisch-praktische Arbeit und deren max. zehnteilige Ausarbeitung. Eine wissenschaftlich-künstlerische Arbeit besteht aus zwei Teilen: der Präsentation von einer oder mehreren künstlerischen Arbeit(en) in einem oder mehreren Medien (zum Beispiel Ausstellung, Installation, Ton-Dia-Show, Performance) und der Recherche und schriftlichen Ausarbeitung analog einer Hausarbeit. Ein Portfolio integriert maximal fünf kleinere Teilleistungen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 bis 20 Minuten.

Exkursionstage im Umfang von sechs bis acht Tagen müssen nachgewiesen werden. Exkursionen werden multifunktional in allen Modulen angesiedelt. Sie können auch aus sonst nicht belegten Modulen gewählt werden.

## **Anlage 12**

### **Fachspezifische Anlage für das Fach Mathematik**

#### **1. Ziele des Studiums**

Das Studium mit dem Abschlussziel „Master of Education“ soll die fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen bereitstellen, um das Fach Mathematik als eines von zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II des Gymnasiums wissenschaftlich fundiert unterrichten zu können. Das Studium soll außerdem dazu befähigen, sich selbständig berufsbegleitend in weitere Gebiete der Mathematik und des Mathematikunterrichts vom fachlichen und fachdidaktischen Standpunkt aus einarbeiten zu können. Der Wert lebenslanger und berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung soll erkannt und die notwendigen fundamentalen Kenntnisse dazu erworben werden.

Im Zwei-Fächer-Masterstudiengang (M.Ed.) mit Mathematik als einem der Fächer werden die mathematischen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem BA-Studienbereich bzw. anderen Grundstudien erweitert und vertieft. Insbesondere ist eine Veranstaltung zur Geometrie verpflichtend. Ebenfalls verpflichtend ist es, weitergehend und systematisch Kenntnisse in der mathematischen Modellierung praxisrelevanter Fragestellungen zu erwerben. Außerdem werden praktische Erfahrungen mit verschiedenen mathematischen Softwaresystemen für Anwendungen der Mathematik gesammelt und auch die unterrichtlichen Implikationen solcher Systeme betrachtet. In einem Seminar soll auf fortgeschrittener Stufe die Darstellung mathematischer Sachverhalte erprobt und diese reflektiert werden. Dabei soll in mindestens einem Teilgebiet soweit Einblick in forschungs- und anwendungsnahe Gebiete der Mathematik gewonnen werden, dass wissenschaftliche Arbeitsweisen der Mathematik sichtbar werden können. Auch in den weiteren Veranstaltungen steht die Orientierung an der Forschung zunehmend im Vordergrund. Die Master-Arbeit soll die eigenständige Bearbeitung eines Themas aus der Mathematik oder der Mathematikdidaktik beinhalten.

Studienziele sind somit:

- Vertiefte und gegenüber dem BA-Studienprogramm erweiterte mathematische Kenntnisse, vor allem in den Gebieten, die für den gymnasialen Schulunterricht und die Vermittlung mathematischer Inhalte außerhalb der Schule relevant sind.
- Vertiefter und erweiterter Einblick in ein Gebiet aktueller Forschung in der Mathematik.
- Befähigung zur eigenständigen Einarbeitung in neue Unterrichtsgebiete.
- Fähigkeit, selbständig mathematische Inhalte für Bildungsprozesse auszuwählen und zu beurteilen, sowohl hinsichtlich der Anwendungen der Mathematik im Alltag und in anderen Fächern, als auch hinsichtlich der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf ein Hochschulstudium.
- Fähigkeiten, im mathematischen Unterricht auftretende Probleme des Lehrens und Lernens reflektiert angehen zu können.
- Reflektierte Erfahrungen zur historischen Entwicklung, den philosophischen Grundlagen und zu den Anwendungen von Mathematik.

#### **2. Empfehlungen für das Studium**

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium und vor allem beim Anfertigen der Master-Arbeit nicht nur hilfreich, sondern wegen des Literaturzugangs unverzichtbar. Eine formelle Überprüfung findet jedoch nicht statt. Es wird dringend empfohlen, bei entsprechenden Angeboten und Wahlmöglichkeiten im Professionalisierungsbereich zusätzlich Veranstaltungen zu belegen, die sich auf allgemeine Aspekte des Faches Mathematik beziehen.

#### **3. Besondere Voraussetzungen**

Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer den erfolgreichen Abschluss eines grundlegenden Studiums des Faches Mathematik nachweisen kann. Als Orientierung hierfür gilt der Umfang des an der Universität Oldenburg vorgehaltenen Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs in Mathematik.



#### 4. Mathematik mit dem Berufsziel Lehramt am Gymnasium

Richtschnur für die Module im Master-Studiengang ist die Vertiefung und Erweiterung der im BA-Studium erworbenen mathematischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Vertiefungen können nach Maßgabe des Angebots frei gewählt werden, wobei die Studierenden auch das Thema der abschließend zu schreibenden Master-Arbeit im Auge behalten sollten.

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 a Geometrie	WP	1 VL, 1 UE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben
MM 1 b Geometrie mit Anwendersystemen	WP	1 VL, 1 UE, 1 SE	9	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben. und Im Seminar: Vortrag (max. 60 Min.) oder softwarebezogene Demonstrationen, u. ä oder schriftliche Ausarbeitung und Dokumentation (max. 20 Seiten)
MM 1 c Geometrie und Seminar	WP	1 VL, 1 UE, 1 SE	9	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben und: im Seminar: Vortrag (max. 90 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
MM 2 a Mathematische Modellbildung	WP	1 VL , 1 UE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben
MM 2 b Mathematische Modellbildung mit Anwendersystemen	WP	1 VL , 1 UE, 1 SE	9	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben und im Seminar: Vortrag (max. 60 Min.), oder softwarebezogene Demonstrationen, u. ä oder schriftliche Ausarbeitung und Dokumentation (max. 20 Seiten)
MM 2 c Mathematische Modellbildung und Seminar	WP	1 VL, 1 UE, 1 SE	9	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben und im Seminar: Vortrag (max. 90 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)

MM 3 a Ausgewählte Bereiche der Mathematikdidaktik	WP	1 VL, 1 UE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit oder eine dokumentierte unterrichtliche Er- probung
MM 3 b Ausgewählte Bereiche der Mathematikdidaktik und Semi- nar	WP	1 VL, 1 UE, 1 SE	9	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit oder eine dokumentierte unterrichtliche Erprobung und im Seminar: Vortrag (max. 90 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
MM 4 a Vertiefung in einem mathema- tischen Gebiet (nicht Mathe- matikdidaktik)	WP	1 VL, 1 UE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.)
MM 4 b Vertiefung in einem mathema- tischen Gebiet (nicht Mathe- matikdidaktik) und Seminar	WP	1 VL, 1 UE, 1 SE	9	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) und im Seminar: Vortrag (max. 90 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
Gesamt			30	

Es muss jeweils ein Modul mit den Nummern 1 bis 4 studiert werden, und zwar in Abhängigkeit vom Lehrangebot so, dass einmal das Seminar über Anwendersysteme und einmal ein weiteres Seminar gewählt wird. Auf diese Weise werden insgesamt 30 Kreditpunkte erreicht.

## 5. Nähere Angaben zu Modulprüfungen und Bewertung von Modulprüfungen

Die Zulassung zu Modulprüfungen kann - wie in der Mathematik allgemein üblich - die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an Übungen bzw. praktischen Anteilen, die an das Lehrangebot gekoppelt sind, voraussetzen. Dazu können die regelmäßige Abgabe von Übungen, Anfertigung von Lösungen zu Übungsaufgaben oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der Lehrveranstaltung gehören. In den einzelnen Veranstaltungen können diese Anforderungen konkret geregelt werden. Diese Leistungen können in die Benotung des Moduls einbezogen werden.

Der Freiversuch gemäß § 16 Abs. 5 dieser Ordnung kann in Anspruch genommen werden, wenn die Prüfungsleistung durch eine Klausur erbracht wird.

## Anlage 13

### Fachspezifische Anlage für das Fach Musik

#### 1. Ziele des Studiums

Ziele des Studiums sind

- praktisch-künstlerische, theoretische und wissenschaftliche Kompetenzen im Umgang mit vielfältigen Formen von Musik, die für unsere Gegenwart bedeutsam sind,
- die Kenntnis ihrer kulturwissenschaftlichen Einbettung und
- die Fähigkeit, diese Zusammenhänge Schülerinnen und Schülern an Gymnasien didaktisch begründet zu vermitteln.

#### 2. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

#### 3. Voraussetzungen

Keine

#### 4. Musik mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM Gym 1 Musikpraxis	Pflicht	2 Ü Einzelunterricht 1 Ü Gruppenunterricht (vokal) 2 Ü Ensembleleitung (Chor oder größeres Instrumentalensemble)	10	3 Fachpraktische Teilprüfungen (je 20 - 30 Min.): Instrumentalspiel/Gesang/Sprechen Ensembleleitung
MM Gym 2 Musikwissenschaft	Pflicht	2 S: Kulturgeschichte der Musik (einschl. Analyse) und Musik der Welt	6	1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
MM Gym 3 a Musik und Medien	Wahlpflicht	2 Veranstaltungen (Theorie, Praxis- u. Schulbezug)	8	1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
MM Gym 3 b Gender-Studies	Wahlpflicht	2 Veranstaltungen (Theorie, Praxis- u. Schulbezug)	8	1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
MM Gym 3 c Musik, Szene, Theater	Wahlpflicht	2 Ü und 1 S (Projektcharakter mit Schulbezug)	8	1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
MM Gym 4 Musikdidaktik/Musikpädagogik	Pflicht	2 Veranstaltungen	6	1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
Gesamt			30	

Studierende sollen in der Masterarbeit ein Themengebiet wählen, das sie nicht bereits in der musikwissenschaftlichen Bachelorarbeit bearbeitet haben. Als Themengebiete gelten: Kulturgeschichte der Musik, Systematische Musikwissenschaft, Musik und Medien, Gender-Studies, Musik/Szene/Theater, Musikdidaktik.

## **5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen**

Zum Modul Musikpraxis (MM Gym 1): Studierende mit Oldenburger Bachelor-Abschluss sollen, je nach Wahl im Bachelor-Modul AM 1, nun in der Ensembleleitung den anderen Bereich belegen und mit Prüfung abschließen. Für andere Studierende legt die/der Modulverantwortliche nach individueller Überprüfung der Vorleistungen den Bereich (Chor oder Instrumentalensemble) fest.

Ein Referat dauert mindestens 30 Minuten und umfasst eine etwa zehnteilige Ausarbeitung. Eine Hausarbeit hat ca. 15 Seiten. Eine Klausur dauert maximal 90 Minuten. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten.

Nicht bestandene Prüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.

**Anlage 14****Fachspezifische Anlage für das Fach Niederlandistik / Unterrichtsfach Niederländisch****1. Ziele des Studiums**

Ziel des Studiums ist die Vermittlung

- von methodischem und gegenstandsbezogenem vertiefendem Wissen der Niederländischen Literatur- und Sprachwissenschaft;
- der Fähigkeit, selbständig wissenschaftliche Arbeiten auf den Gebieten Niederländische Literatur- und Sprachwissenschaft kritisch beurteilen zu können;
- der Fähigkeit, selbständig methodische reflektierte Problemstellungen zu formulieren und diese in Arbeiten umzusetzen, die dem wissenschaftlichen Standard entsprechen;
- der mündlichen und schriftlichen Beherrschung der niederländischen Gegenwartssprache (Niveau C 1);
- der Fähigkeit, auf der Grundlage fachdidaktischer Konzeptionen und Modelle Gegenstände für den Schulunterricht in geeigneter Weise auszuwählen und vorzubereiten.

**2. Empfehlungen für das Studium**

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

**3. Besondere Voraussetzungen**

Es müssen Kenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen und ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt nachgewiesen werden.<sup>1</sup>

**4. Niederlandistik mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasium**

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modul- typ</b>	<b>Art und Anzahl der Veranstaltungen</b>	<b>KP</b>	<b>Art und Anzahl der Modulprüfungen</b>
MM 1 Sprachwissenschaft I Spracherwerb und Sprach- verarbeitung	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaftliches schreiben) 1 Lektüreliste/Projekt	15	1 Referat (20 %) und 1 Hausarbeit (60 %) und 1 mündliche oder schriftliche Prüfung der Lektüreliste/des Projektes (20 %)
MM 2 Sprachwissenschaft II Struktur und Variation des Niederländischen	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaftliches schreiben) 1 Lektüreliste/Projekt	15	1 Referat (20 %) und 1 Hausarbeit (60 %) und 1 mündliche oder schriftliche Prüfung der Lektüreliste/des Projektes (20 %)
MM 3 Literaturwissenschaft I Text und Literaturgeschichte	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaftliches schreiben) 1 Lektüreliste/Projekt	15	1 Referat (20 %) und 1 Hausarbeit (60 %) und 1 mündliche oder schriftliche Prüfung der Lektüreliste/des Projektes (20 %)
MM 4 Literaturwissenschaft II Kontext und Institutionen	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaftliches schreiben) 1 Lektüreliste/Projekt	15	1 Referat (20 %) und 1 Hausarbeit (60 %) und 1 mündliche oder schriftliche Prüfung der Lektüreliste/des Projektes (20 %)
Gesamt			30	

<sup>1</sup> Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8. November 2007.

Es muss jeweils ein Modul aus MM 1 oder MM 2 sowie ein Modul aus MM 3 oder MM 4 gewählt werden. Fachdidaktik wird in MM 1 bis 2 und MM 3 bis 4 im Umfang von sechs Kreditpunkten integriert vermittelt.

Lektüreliste/Projekt: Selbststudium fachdidaktischer Literatur zur vertieften Diskussion im Seminar oder eine eigenständige, empirische Arbeit, deren inhaltliche oder methodische Fragestellung aus der Veranstaltung entwickelt wird.

## **5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen**

Eine Klausur dauert 90 Minuten, eine mündliche Prüfung in der Regel 25 bis 30 Minuten, ein Portfolio besteht aus der Zusammenstellung von maximal zehn kleineren Teilleistungen, ein Referat dauert maximal 45 Minuten, eine Hausarbeit umfasst maximal 15 Seiten.

## Anlage 15 Fachspezifische Anlage für das Fach Philosophie

### 1. Ziele des Studiums

Im Studiengang Master of Education (Gymnasium) Philosophie sollen die Studierenden die fachwissenschaftliche und didaktische Sachkompetenz erwerben, die sie dazu befähigt, das Fach Philosophie an Gymnasien wissenschaftlich begründet und interdisziplinär ausgerichtet zu unterrichten.

### 2. Besondere Voraussetzungen

Die Kenntnis einer neueren Fremdsprache und das Lateinum sind bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachzuweisen.<sup>1</sup>

### 3. Philosophie mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 6 Praktische Philosophie und ihre Konsequenzen für die Gesellschaft	Pflicht	3 SE	15	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung
MM 7 Theoretische Philosophie und ihre Konsequenzen für die Grundlagen der Wissenschaften	Pflicht	3 SE	15	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung
Gesamt			30	

Fachdidaktik wird im Umfang zu je drei KP in den Mastermodulen MM 6 und MM 7 integriert vermittelt. In den Mastermodulen hat eine Hausarbeit einen Umfang von 20 Seiten; ein Referat dauert ca. 45 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von höchstens 15 Seiten; eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten.

### 4. Übergangsregelung

Der Nachweis des Latinums gilt für Studierende mit dem Bachelorstudienbeginn Wintersemester 2008/2009.

### 5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen.

<sup>1</sup> Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8. November 2007.

## Anlage 16

### Fachspezifische Anlage für das Fach Physik

#### 1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen physikbezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung im Kontext des Unterrichtsfaches Physik. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung inhaltlicher, methodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

#### 2. Empfehlungen für das Studium

Verpflichtend für alle Studierenden ist die Erweiterung fachinhaltlicher und fachmethodischer Grundlagen der theoretischen, experimentellen und angewandten Physik sowie deren Verknüpfung mit fachdidaktischen Fragestellungen der Schulphysik.

#### 3. Besondere Voraussetzungen

Keine.

#### 4. Physik mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Moderne Physik und ihre didaktische Umsetzung	Pflicht	1 VL 1 UE	6	<u>2 Prüfungsleistungen (je 50 %):</u> Referate von max. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung in zwei der angebotenen inhaltlichen Blöcke sowie die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Übung
MM 2 Theoretische Physik II Elektrodynamik	Pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Klausur von max. 2 Std. oder 1 mündliche Prüfung von max. 30 Min. oder 1 Referat von max. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit von max. 20 Seiten sowie regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Übung
MM 3 Physikdidaktische Forschung für die Praxis	Pflicht	1 VL 1 UE	4	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur von max. 2 Std. oder 1 mündliche Prüfung von max. 30 Min. oder 1 Referat von max. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit von max. 20 Seiten sowie regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Übung
MM 4 Theoretische Physik III Quantenmechanik	Pflicht	1 VL 1 UE	8	1 Klausur von max. 2 Std. oder 1 mündliche Prüfung von max. 30 Min. oder 1 Referat von max. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit von max. 20 Seiten sowie regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Übung.



MM 5 Fortgeschrittenenpraktikum	Pflicht	1 PR 1 SE	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> Semesterbegleitende fachpraktische Übungen in Form von erfolgreicher Durchführung und Protokollierung der Versuche und Darstellung der Ergebnisse in Vorträgen
Gesamt			30	

## 5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine erstmals nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag als nicht unternommen gelten.

**Anlage 17****Fachspezifische Anlage für das Fach Slavistik / Unterrichtsfach Russisch****1. Ziele des Studiums**

Ziel des Studiums ist die Lehrbefähigung für den Unterricht des Faches Russisch am Gymnasium. Dabei wird das Fach Russisch unter Berücksichtigung didaktischer und landeskundlicher Anteile in den Prüfungsgebieten Russische Sprachwissenschaft und Russische Literaturwissenschaft sowie Sprachpraxis studiert.

**2. Empfehlungen für das Studium**

Keine.

**3. Besondere Voraussetzungen**

Kenntnisse des Russischen auf dem Niveau von mindestens B1 des europäischen Referenzrahmens.

Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Gymnasium) müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit Kenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen nachweisen.<sup>1</sup>

Bis zur Anmeldung zur Masterarbeit ist außerdem ein dreimonatiger studienrelevanter (Sprachkurse, Praktikum, Studium o. ä.) Aufenthalt in Russland oder in Weißrussland, nach Absprache auch in anderen Ländern der GUS obligatorisch. Eine Befreiung vom Auslandsaufenthalt auf begründeten Antrag ist möglich. Über die Anerkennung der Studienrelevanz und die Befreiung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Empfehlung des Faches. Der Auslandsaufenthalt ist für das dritte Semester vorgesehen. Adäquate im Ausland erbrachte Studien- bzw. Prüfungsleistungen können nach Absprache mit den verantwortlichen Lehrenden im fachwissenschaftlichen und sprachpraktischen Bereich anerkannt werden. Ist das zweite Fach ebenfalls ein fremdphilologisches Fach, so ist nur in einem der beiden Fächer ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.

**4. Slavistik mit dem Berufsziel Lehramt am Gymnasium (Russisch)**

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 2 Kontakt- und Varietätenlinguis- tik	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE od. VL	9	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung
MM 3 Systemlinguistik	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE od. VL	9	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung
MM 4 Geschichte slavischer Literaturen	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE od. VL	9	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung
MM 5 Literaturtheorie und -kritik	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE od. VL	9	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung
MM 12 Russisch	Pflicht	2 UE	4	Sprachklausur (90 Min)
MM 13 Russisch	Pflicht	2 UE	4	Sprachklausur (90 Min.)
MM 14 Russisch	Pflicht	2 UE	4	Sprachklausur (90 Min.)
Gesamt			30	

Die Module enthalten fachdidaktische Anteile.

Von den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen ist in Sprach- und Literaturwissenschaft je eines zu belegen. In mindestens einem der beiden fachwissenschaftlichen Module ist eine Seminararbeit zu schreiben. Wird angestrebt, die Masterarbeit im Fach Russisch zu schreiben, so sollte die Seminararbeit in jenem Bereich geschrieben werden, der für die Masterarbeit ausgewählt wird.

<sup>1</sup> Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8. November 2007.

Die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen schließt begleitende Leistungen wie die Übernahme von Referaten, schriftlichen Hausaufgaben etc. ein.

## **5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen**

Prüfungsvorleistung ist in den fachwissenschaftlichen Modulen die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Anwesenheit wird durch Unterschriftenlisten erfasst. Die Listen verbleiben bei den Lehrenden. Als regelmäßig gilt eine Teilnahme an mindestens 80 % der Lehrveranstaltungstermine. Über Ausnahmeregelungen bei nachgewiesenen Zeitüberschneidungen mit Pflichtveranstaltungen anderer Studienfächer entscheidet die oder der Modulverantwortliche.

Die Prüfungsleistungen haben fachdidaktische Anteile zu berücksichtigen.

Die jeweils gültige Prüfungsform ist in der Modulbeschreibung geregelt.

Für die Prüfungsform „Klausur“ ist ein Freiversuch gemäß der Prüfungsordnung Master of Education (Gymnasium) möglich.

Nicht bestandene Prüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.

**Anlage 18****Fachspezifische Anlage für das Fach Sozialwissenschaften / Unterrichtsfach Politik-Wirtschaft****1. Ziele des Studiums**

Mit dem Master-Studium der Sozialwissenschaften wird die Kompetenz erworben, die fachlichen Gegenstände und die Unterrichtsfächer der Politischen Bildung wissenschaftlich zu analysieren und zu erforschen. Die Studierenden erweitern ihre sozialwissenschaftliche Kompetenz im Hinblick auf Lehrerarbeitsfelder im Unterrichtsfach „Politik-Wirtschaft“ des Gymnasiums.

Es wird großer Wert auf eine forschungsbasierte Ausbildung gelegt. Das Studium vermittelt einen exemplarischen Einblick in die Erkenntnisinteressen, Gegenstände und Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung. Das Master-Studium vertieft politologische, soziologische und ökonomische Aspekte der Sozialwissenschaften und reflektiert diese im Kontext Politischer Bildungsprozesse.

Die Studierenden erhalten eine fundierte sozialwissenschaftliche Ausbildung, die es ihnen ermöglicht, Fachunterricht in allen Lernfeldern des Unterrichtsfaches zu organisieren. Die Stärkung der diagnostischen Kompetenz in den Lerndomänen des Unterrichtsfaches Politische Bildung und Ökonomische Bildung sowie die Befähigung zur kompetenzorientierten sozialwissenschaftlichen Unterrichtsplanung für das Fach Politik-Wirtschaft bilden das Profil des Studiengangs.

**2. Sozialwissenschaften mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasium**

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modultyp</b>	<b>Art und Anzahl der Veranstaltungen</b>	<b>KP</b>	<b>Art und Anzahl der Modulprüfungen</b>	<b>Voraussetzung für die Belegung des Moduls</b>
MM 1 Fachdidaktik Politik-Wirtschaft	Pflicht	1 VL 1 SE	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Präsentation mit Ausarbeitung	
AM 4 Soziologische Theorien II	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	6	<u>3 Prüfungsteilleistungen:</u> 1 Referat (30 %), 1 Hausarbeit (40 %) sowie aktive Teilnahme an einer AG einschließlich Präsentation der Ergebnisse (30 %)	
AM 5 Politische Theorien	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung	
AM 6 Internationale Beziehungen	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung	
AM 10 Einführung in die VWL	Wahlpflicht	1 VL 1 TU	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	
AS 3 Spezielle Soziologie I	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	6	<u>1, 2 oder 3 Prüfungsteilleistungen:</u> 1 Klausur und/oder 1 Hausarbeit und/oder 1 Referat mit Ausarbeitung und/oder 1 Portfolio	
AS 1 Politische Systeme im Vergleich	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung	
AS 2 Entwicklung und Theorien moderner Gesellschaften	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	6	<u>1 oder 2 Prüfungsteilleistungen:</u> 1 Klausur oder 1 Hausarbeit und/oder 1 Referat mit Ausarbeitung	

AS 5 Spezielle Soziologie II	Wahl- pflicht	1 VL 1 SE	6	<u>1, 2 oder 3 Prüfungsteilleis- tungen:</u> 1 Klausur und/oder 1 Hausarbeit und/oder 1 Referat mit Ausarbeitung und/oder 1 Portfolio	AS 3
AM 8 Makroökonomik	Wahl- pflicht	1 VL 1 TU	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	AM 10
AM 9 International Sustai- nability Management	Wahl- pflicht	2 SE	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Referat mit Ausarbeitung und Disputation	AM 10
Gesamt			30		

Die Ausarbeitung eines Referats (Dauer: maximal 30 Minuten) hat in der Regel einen Umfang von zehn bis 15 Seiten, eine Hausarbeit den Umfang von zehn bis 15 Seiten, eine Klausur umfasst in der Regel 90 Minuten. Eine Präsentation ist ein (mediengestützter) freier Vortrag mit einer Dauer von etwa 20 Minuten. Ein Forschungsprojekt hat einen Umfang von zehn bis 15 Seiten.

Das Modul MM 1 ist verpflichtend für alle Studierenden zu belegen. Aus den Modulen AM 4, AM 5, AM 6 und AS 3 ist ein Modul zu wählen, ein weiteres Modul aus den Modulen AS 1, AS 2 und AS 5. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Module noch nicht im Bachelorstudiengang studiert wurden. Aus den Modulen AM 8, AM 9 und AM 10 sind zwei Module zu belegen.

**Anlage 19 a****Fachspezifische Anlage für das Fach Sportwissenschaft / Unterrichtsfach Sport****1. Ziele des Studiums**

(1) Das Studium im Rahmen des Master of Education hat das Ziel, sportwissenschaftliche, sportdidaktische und sportpraktische Studien unter der Maßgabe reflexiver LehrerInnenbildung so aufeinander zu beziehen, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für das Lehramt an Gymnasien erreicht wird.

(2) Das Studium soll das notwendige bildungstheoretische, entwicklungstheoretische, unterrichtstheoretische, organisationstheoretische, gesundheitstheoretische und bewegungstheoretische Basiswissen über das spätere Berufsfeld und den Unterricht im Fach Sport legen.

(3) Es soll hinsichtlich des Unterrichtens als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern die Studierenden befähigen, sport-, spiel- und bewegungsbezogene Lehr-Lernprozesse auf dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Reflexionen zu planen, zu gestalten und auszuwerten. Die Studierenden sollen dabei ferner die Bedeutung empirischer Bildungs- und Unterrichtsforschung erkennen und sich ansatzweise deren Methoden aneignen.

(4) Das Studium soll in der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern ein Berufsverständnis fördern, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Handelns von Sportlehrerinnen und Sportlehrern wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Berufshandeln vorbereitet.

**2. Sportwissenschaft mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien (30 KP)**

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modul-typ</b>	<b>Art und Anzahl der Veranstaltungen</b>	<b>KP</b>	<b>Art und Anzahl der Modulprüfungen</b>
MM 1 Fachdidaktik	Pflicht	2 SE	6	1 Klausur (60 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (15 - 30 Min.) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Referat (15 - 30 Min.) und 1 Ausarbeitung oder 1 Portfolio
MM 2 Fachwissenschaft	Pflicht	3 SE	9	<u>1 Prüfungsleistung, die sich auf die Bereiche der drei Seminare bezieht:</u> 1 Klausur (90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Teilleistungen); <u>oder 3 Teilprüfungsleistungen, in einem der Seminare eine benotete und in den beiden anderen jeweils unbenotete Teilleistungen:</u> 1 Hausarbeit (benotet 15 - 20 Seiten; unbenotet 5 - 10 Seiten) oder 1 Referat (15 - 30 Min.) (benotet mit Ausarbeitung (max. 8 Seiten), unbenotet ohne Ausarbeitung) oder 1 mündliche Prüfung (15 - 20 Min.)
MM 3 Fachdidaktik/Fachpraxis	Pflicht	2 SE	5	1 Fallstudie (ca. 20 Seiten)
MM 4 Fachdidaktik/Fachpraxis	Pflicht	2 SE	5	1 Fallstudie (ca. 20 Seiten)
MM 6 Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder	Pflicht	2 TPS	5	Praktisch-theoretische Prüfung (1 unbenotete Praxisprüfung, 1 Praxisprüfung) und 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Referat (15 - 20 Min.) mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung (in der Regel 15 - 20 Min.) oder 1 Portfolio
Gesamt			30	

SE = Seminar; TPS = Theorie und Praxis des Sports; MM = Mastermodul

### **3. Regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen**

Die Vergabe der Kreditpunkte setzt die regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls voraus (Workload).

Die regelmäßige Teilnahme kann durch die Eintragung in Anwesenheitslisten nachgewiesen werden. Eine Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme im Einzelfall entfällt. Wer dann mehr als 25 Prozent einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Eine Meldung der zuständigen Modulverantwortlichen an das Prüfungsamt erfolgt nur für diejenigen, die nicht zur Prüfung zugelassen werden dürfen.

### **4. Inhaltsbereiche der Theorie und Praxis der Sportarten**

Die verpflichtenden Inhaltsbereiche des Studiums der Module in der „Theorie und Praxis der Sportarten“ sind in der Bachelor-Studienordnung geregelt.

### **5. Inhaltsbereiche der Theorie im MM 2**

Die drei Seminare des MM 2 müssen so gewählt werden, dass mindestens zwei der vier möglichen Bereiche („Sport und Erziehung“, „Sport und Gesellschaft“, Sport und Bewegung“ oder „Sport und Gesundheit“) studiert worden sind.

**Anlage 19 b**

**Fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach Sportwissenschaft für Studierende der Universität Bremen im Master of Education für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen der Universität Bremen im Rahmen des Kooperationsstudiums der Partneruniversitäten Bremen und Oldenburg**  
**Hier: Fachspezifische Anlage für das Fach Sportwissenschaft / Unterrichtsfach Sport**

**Präambel:**

Auf der Grundlage des Kooperationsvertrages vom 2. März 2006 eröffnen die Partneruniversitäten Bremen und die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (im Folgenden: Universität Oldenburg) die Möglichkeit eines hochschulübergreifenden Kooperationsstudium im Master of Education in ausgewählten Fächern.

Im Fach Sportwissenschaft / Unterrichtsfach Sport absolvieren die Kooperationsstudierenden einen Master of Education der Universität Bremen in der dort vorgegebenen Studienstruktur sowie nach den dort vorgegebenen Fächerkombinationen und Praktikaregelungen. Sie studieren im Fach Sportwissenschaft / Unterrichtsfach Sport Module, die den inhaltlichen und weitgehend strukturellen Vorgaben der Universität Oldenburg entsprechen. Diese Module werden von Bremer Lehrenden an der Universität Bremen angeboten. Die Prüfungsverwaltung findet an der Universität Bremen statt.

Die Bezugspunkte dieser fachspezifischen Anlage sind wie folgt:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit

- A) der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Gymnasium) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der jeweils gültigen Fassung,
- B) der Festlegung verbindlicher Fächerkombinationsmöglichkeiten für ein Lehramt im Bachelorstudium und Masterstudium (Master of Education) vom 31. Oktober 2007 durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft des Landes Bremen,
- C) dem Allgemeinen Teil der Master-Prüfungsordnungen der Universität Bremen vom 13. Juli 2005,
- D) der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Education“ für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung,
- E) der Praktikumsordnung der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung.

Sollten sich aufgrund der besonderen Konstruktion dieses Kooperationsfaches Fragen ergeben, die den jeweiligen übergeordneten Teilen nicht eindeutig zuzuordnen sind, entscheidet der für das Fach Sportwissenschaft / Unterrichtsfach Sport zuständige Prüfungsausschuss der Universität Oldenburg.

**1. Mastergrad**

Das Zeugnis der Masterprüfung und die Master-Urkunde werden entsprechend der Regelung im Allgemeinen Teil der Master-Prüfungsordnungen der Universität Bremen vom 13. Juli 2005, § 25 ausgestellt.

**2. Ziele des Studiums**

(1) Das Studium im Rahmen des Master of Education hat das Ziel, sportwissenschaftliche, sportdidaktische und sportpraktische Studien unter der Maßgabe reflexiver LehrerInnenbildung so aufeinander zu beziehen, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für das Lehramt an Gymnasien erreicht wird.

(2) Das Studium soll das notwendige bildungstheoretische, entwicklungstheoretische, unterrichtstheoretische, organisationstheoretische, gesundheitstheoretische und bewegungstheoretische Basiswissen über das spätere Berufsfeld und den Unterricht im Fach Sport legen.

(3) Es soll hinsichtlich des Unterrichtens als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern die Studierenden befähigen, sport-, spiel- und bewegungsbezogene Lehr-Lernprozesse auf dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Reflexionen zu planen, zu gestalten und auszuwerten. Die Studierenden sollen dabei ferner die Bedeutung empirischer Bildungs- und Unterrichtsforschung erkennen und sich ansatzweise deren Methoden aneignen.



(4) Das Studium soll in der Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Entwicklungen des Sports sowie den unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern ein Berufsverständnis fördern, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Handelns von Sportlehrerinnen und Sportlehrern wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Berufshandeln vorbereitet.

### Abschnitt 1: Sportwissenschaft als Nebenfach im BA Studium

#### 3. Sportwissenschaft / Unterrichtsfach Sport mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien / Gesamtschulen

Das Studienangebot für Studierende der Universität Bremen umfasst insgesamt 79 Kreditpunkte, aufgeteilt in drei Module Fachwissenschaft im Umfang von insgesamt 30 Kreditpunkten, drei Module Fachdidaktik im Umfang von insgesamt 21 Kreditpunkten und ein Modul Fachpraxis im Umfang von sieben Kreditpunkten (Pflichtmodule), sowie zwei Module im Umfang von insgesamt 21 Kreditpunkten (Wahlpflichtmodule).

Die folgenden Module sind als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	PVL* ja/nein	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Semester
SPO 16 Fachwissenschaft 1	2 Seminare á 2 SWS	9	nein	1 Klausur (60 - 180 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (30 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 Seiten) oder 1 Studienarbeit (15 Seiten)	7./8. Semester
SPO 18 Fachwissenschaft 2	2 Seminare á 2 SWS	9	nein	1 Klausur (60 - 180 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (30 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 Seiten) oder 1 Studienarbeit (15 Seiten)	7./8. Semester
MM SPO 1 Fachdidaktik	2 Seminare á 2 SWS	7	nein	1 Klausur (60 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (15 - 30 Min.) und 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Referat (15 - 30 Min.) und 1 Ausarbeitung (max. 5 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 3 Teilleistungen)	7. Semester
MM SPO 2 Fachwissenschaft	4 Seminare á 2 SWS	12	nein	1 Klausur (90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) und 1 Hausarbeit (15 - 20 Seiten) oder 1 Referat (15 - 30 Min.) und 1 Ausarbeitung (max. 8 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 5 Teilleistungen)	9. Semester
MM SPO 3 Fachdidaktik/Fachpraxis 1	2 Seminare á 2 SWS	7	nein	1 Fallstudie (ca. 20 Seiten) und 1 Referat (30 Min.) mit Ausarbeitung (max. 10 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 3 Teilleistungen)	8. Semester

MM SPO 4 Fachdidaktik/Fach- praxis 2	2 Seminare á 2 SWS	7	nein	1 Fallstudie (ca. 20 Seiten) und 1 Referat (30 Min.) mit Aus- arbeitung (max. 10 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 3 Teilleis- tungen)	9. Semester
MM SPO 6 Theorie und Praxis der Lern- und Erfah- rungsfelder	2 Seminare á 2 SWS 1 Übung á 2 SWS	7	nein	Praktisch-theoretische Prü- fung (1 unbenotete Praxis- prüfung, 1 Praxisprüfung) und 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) und 1 Referat (15 - 30 Min.) mit Ausarbeitung (max. 10 Sei- ten) oder 1 Portfolio (max. 3 Teilleistungen)	9. Semester

\* PVL = Prüfungsvorleistungen

Folgende Module können als Wahlpflichtmodule im Fach Sportwissenschaft studiert werden:

Modulbezeichnung	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	PVL* ja/nein	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Semester
MM SPO 7 Schulbezogenes Forschungspraktikum	1 Seminar á 2 SWS (Begleitveranstaltung)	6	nein	Praktikumsbericht	9./10 Semester
Masterarbeitsab- schlussmodul	1 Seminar á 2 SWS (Begleitveranstaltung)	15	nein	Masterarbeit	10. Semester

\* PVL = Prüfungsvorleistungen

#### 4. Regelungen zu Prüfungsleistungen

Die Masterarbeit kann in der Fachdidaktik im Fach Sportwissenschaft geschrieben werden. Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Schulbezogenen Forschungspraktikum im Unterrichtsfach Sport (MM SPO 7). Für die Masterarbeit sind zwölf Kreditpunkte vorgegeben. Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Einreichung der Masterarbeit darf zwölf Wochen nicht überschreiten.

Die Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit erfolgt durch eine Lehrveranstaltung des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. Ausgehend von der Masterarbeit erfolgt die Überprüfung der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen der / des Studierenden in einem Abschlusskolloquium. Das Abschlusskolloquium (drei Kreditpunkte) dauert 60-90 Minuten (einschließlich Beratung).

### Abschnitt II: Sportwissenschaft als Hauptfach im BA-Studium

#### 5. Sportwissenschaft / Unterrichtsfach Sport mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien / Gesamtschulen

Das Studienangebot für Studierende der Universität Bremen umfasst insgesamt 35 Kreditpunkte, aufgeteilt in zwei Module Fachdidaktik im Umfang von insgesamt 14 Kreditpunkten (Pflichtmodule) sowie in zwei Module im Umfang von insgesamt 21 Kreditpunkten (Wahlpflichtmodule).

(1) Die folgenden Module sind als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	PVL* ja/nein	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Semester
MM SPO 1 Fachdidaktik	2 Seminare à 2 SWS	7	nein	1 Klausur (60 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (15 - 30 Min.) und 1 Hausarbeit (10 -15 Seiten) oder 1 Referat (15 - 30 Min.) und 1 Ausarbeitung (max. 5 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 3 Teilleistungen)	7. Semester
MM SPO 3 Fachdidaktik/Fachpraxis 1	2 Seminare à 2 SWS	7	nein	1 Fallstudie (ca. 20 Seiten) und 1 Referat (30 Min.) mit Ausarbeitung (max. 10 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 3 Teilleistungen)	8. Semester

\* PVL = Prüfungsvorleistungen

(2) Folgende Module können als Wahlpflichtmodule im Fach Sportwissenschaft studiert werden:

Modulbezeichnung	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	PVL* ja/nein	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Semester
MM SPO 7 Schulbezogenes Forschungspraktikum	1 Seminar à 2 SWS (Begleitveranstaltung)	6	nein	Praktikumsbericht	9./10. Semester
Masterarbeitsabschlussmodul	1 Seminar à 2 SWS (Begleitveranstaltung)	15	nein	Masterarbeit	10. Semester

\* PVL = Prüfungsvorleistungen

## 6. Regelungen zu Prüfungsleistungen

Die Masterarbeit kann in der Fachdidaktik im Fach Sportwissenschaft geschrieben werden. Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Schulbezogenen Forschungspraktikum im Unterrichtsfach Sport (MM SPO 7). Für die Masterarbeit sind zwölf Kreditpunkte vorgegeben. Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Einreichung der Masterarbeit darf zwölf Wochen nicht überschreiten.

Die Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit erfolgt durch eine Lehrveranstaltung des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. Ausgehend von der Masterarbeit erfolgt die Überprüfung der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen der/des Studierenden in einem Abschlusskolloquium. Das Abschlusskolloquium (drei Kreditpunkte) dauert 60 bis 90 Minuten (einschließlich Beratung).

**Anlage 20****Fachspezifische Anlage für das Fach Werte und Normen****1. Ziele des Studiums**

Im Studiengang Master of Education (Gymnasium) Werte und Normen sollen die Studierenden die fachwissenschaftliche und didaktische Sachkompetenz erwerben, die sie dazu befähigt, das Fach Werte und Normen an Gymnasien wissenschaftlich begründet und interdisziplinär ausgerichtet zu unterrichten.

**2. Empfehlungen für das Studium**

Fremdsprachenkenntnisse in den neueren wie auch den alten Sprachen sind für das Studium hilfreich.

**3. Besondere Voraussetzungen**

Keine.

**4. Werte und Normen mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien**

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modul- typ</b>	<b>Art und Anzahl der Veranstaltungen</b>	<b>KP</b>	<b>Art und Anzahl der Modulprüfungen</b>
MM 5 Begründung von Werten und Normen in Religion und Philosophie	Pflicht	3 SE	15	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung
MM 6 Praktische Philosophie und ihre Konse- quenzen für die Gesellschaft	Pflicht	3 SE	15	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung
Gesamt			30	

Fachdidaktik wird in den Mastermodulen MM 5 und MM 6 im Umfang von je drei KP integriert vermittelt.

In den Mastermodulen hat eine Hausarbeit einen Umfang von 20 Seiten; ein Referat dauert ca. 45 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von höchstens 15 Seiten; eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten.

**5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen**

Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen.